

FACHHOCHSCHULE NORDWESTSCHWEIZ
HOCHSCHULE FÜR SOZIALE ARBEIT

Frauenhaus: anonym vs. öffentlich

Exemplarische Darstellung anhand der
Gegenüberstellung zweier Frauenhäuser in
der Schweiz

Bachelorthesis von

Milena George

Eingereicht bei: lic. rer. soc. Pascal Amez-Droz

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit, Basel

Eingereicht im Januar 2017 in Basel

Abstract

In der vorliegenden Bachelorthesis wird die Thematik der häuslichen Gewalt aufgegriffen und es werden zwei Schweizer Frauenhäuser vorgestellt. Das Frauenhaus beider Basel und das Centre d'accueil MalleyPrairie in Lausanne weisen beide eine unterschiedliche Entstehungsgeschichte auf und arbeiten nach anderen Konzepten (anonym und öffentlich). Nach der Gegenüberstellung dieser beiden Frauenhäuser, werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede, sowie Vor- und Nachteile der beiden Konzepte aufgezeigt, denn beide haben Stärken und Schwächen. Trotz grundsätzlich ähnlicher Arbeitsweise unterscheiden sie sich in einem Punkt ganz grundlegend: die systemische Herangehensweise (Lausanne) vs. partielle Unterstützung für Frauen (Basel). Nach einer Zusammenfassung der Ergebnisse werden die Konsequenzen und Anforderungen für Professionelle der Sozialen Arbeit in diesem Arbeitsfeld erläutert, sowie Forderungen an die Politik formuliert.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Herleitung der Fragestellungen	1
1.2 Bezug zur Sozialen Arbeit und thematische Eingrenzung	2
1.3 Aufbau und methodisches Vorgehen	3
2. Häusliche Gewalt: Definition, Ursachen und Folgen	4
3. Frauenbewegung und Entstehung von Frauenhäusern in der Schweiz	6
4. Rechtliche Situation bezüglich häuslicher Gewalt	8
4.1 Strafgesetzbuch (StGB)	9
4.2 Strafprozessordnung (StPO)	9
4.3 Zivilgesetzbuch (ZGB)	10
4.4 Opferhilfegesetz (OHG)	10
4.5 Ausländergesetz (AuG).....	11
4.6 Datenschutz und Schweigepflicht.....	12
5. Das Frauenhaus in der Schweiz	12
5.1 Aufgaben eines Frauenhauses	12
5.2 Ziele und Prinzipien eines Frauenhauses	16
6. Darstellung des Frauenhauses beider Basel	19
6.1 Chronik	19
6.2 Rechtliche Grundlagen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft	21
6.2.1 Basel-Stadt	21
6.2.2 Basel-Landschaft.....	22
6.3 Betriebskonzept	22
6.3.1 Aufbau und Organisation	22
6.3.2 Angebote	25
6.3.3 Grundsätze.....	27
7. Darstellung des Centre d'accueil MalleyPrairie	27
7.1 Chronik	27
7.2 Rechtliche Grundlagen des Kantons Waadt	30
7.3 Betriebskonzept	30
7.3.1 Aufbau und Organisation	30
7.3.2 Angebote	33

7.3.3 Grundsätze.....	36
8. Gegenüberstellung der beiden Frauenhäuser	38
8.1 Chroniken der Frauenhäuser und kantonale Rechtsgrundlagen.....	38
8.2 Betriebskonzepte der Frauenhäuser	39
8.2.1 Aufbau und Organisation der Frauenhäuser.....	39
8.2.2 Angebote der Frauenhäuser.....	40
8.2.3 Grundsätze der Frauenhäuser	42
9. Schlussfolgerungen	44
9.1 Anforderungen an Sozialarbeitende in diesem Praxisfeld.....	45
9.2 Forderungen auf sozialpolitischer Ebene.....	46
10. Schlusswort, Ausblick und weiterführende Fragen	48
Literaturverzeichnis	
Anhang	
Ehrenwörtliche Erklärung	

Abkürzungsverzeichnis

AuG	Ausländergesetz
BEFH	Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes
BfS	Bundesamt für Statistik
CCLVD	Commission cantonale de lutte contre la violence domestique
CDPJ	Code de droit privé judiciaire vaudois
CMP	Centre d'accueil MalleyPrairie
CPAle	Centre Prévention de l'Ale
C.R.I.V.	Centre de recherche et d'intervention sur la violence
CSR	Centre social régional
CVE	Centre de vie enfantine
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
FH Basel	Frauenhaus beider Basel
FHB	Frauenhaus-Beratungsstelle
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
LAVI	Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions
LProMin	Loi sur la protection des mineurs
LVP AE	Loi d'application du droit fédéral de la protection de l'adulte et de l'enfant
OHBB	Opferhilfe beider Basel
OHG	Opferhilfegesetz
PolG	Polizeigesetz
SG	Services généraux
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SPAS	Service de prévoyance et d'aide sociales
SPJ	Service de protection de la jeunesse
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UMV	Unité de médecine des violences
ViFa	Violence et Famille
ZGB	Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Herleitung der Fragestellungen

Das Thema der häuslichen Gewalt beschäftigt mich seit nunmehr fünf Jahren. Mein erstes Vorpraktikum habe ich 2012 im Frauenhaus beider Basel absolviert, um an der FHNW - Hochschule für Soziale Arbeit aufgenommen zu werden. Ich konnte erste Eindrücke sammeln in diesem spannenden Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit und konnte sodann im Folgejahr die Ausbildung studienbegleitend im Frauenhaus beider Basel beginnen. Während diesen ersten zwei Jahren des Studiums konnte ich mein Wissen bezüglich häuslicher Gewalt, deren möglichen Ursachen und Auswirkungen erweitern, andere soziale Institutionen in und um Basel kennenlernen, sowie mir theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten in Bezug auf Arbeits- und Beratungsmethoden aneignen.

Einerseits interessiert und fasziniert mich die Thematik der häuslichen Gewalt und andererseits stimmt es mich traurig und macht mich wütend, dass Gewalt gegen Frauen derart verbreitet ist, immer noch oft tabuisiert wird und als Thema in der Gesellschaft eher wenig Gehör findet. Umso wichtiger scheint mir, es immer wieder zum Thema zu machen, darüber zu diskutieren, sich weiterzubilden oder für mich: meine Bachelorarbeit darüber zu schreiben. Ein wichtiger, teilweise lebensnotwendiger Rückzugsort im Leben von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, ist das Frauenhaus. Während des Ausbildungspraktikums im Frauenhaus beider Basel habe ich erfahren, dass die meisten Frauenhäuser in der Schweiz auf ähnliche Weise arbeiten, ausser demjenigen in Lausanne, das einen öffentlichen Standort hat. Seither habe ich mich oft gefragt, wie dort gearbeitet wird, inwiefern sich dieses Frauenhaus von demjenigen in Basel unterscheidet und was jeweils mögliche Vor- oder Nachteile sind. Um dies herauszufinden, mache ich genau dieses Thema zum Untersuchungsgegenstand meiner Bachelorthesis.

Insgesamt gibt es in der Schweiz aktuell 18 Frauenhäuser (vgl. Stern et al. 2015: 5). Die meisten davon haben einen geheimen Standort, um die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten. Einzig das Frauenhaus in Lausanne (Centre d'accueil MalleyPrairie) hat eine öffentlich bekannte Adresse und arbeitet im Gegensatz zu den «klassischen» Frauenhäusern auch aktiv mit den Tätern zusammen. Nach dem Vorbild des Oranje Huis in Alkmaar, Niederlanden, das, wie der Name schon sagt, orange und gut sichtbar ist, plant das Frauenhaus Aargau-Solothurn auch, den Standort öffentlich zu machen, was in Fachkreisen jedoch gemischte Reaktionen auslöst.

Um herauszufinden, wie sich die unterschiedlichen Konzepte (geheim oder öffentlich) der Frauenhäuser auf die Arbeitsweisen und die involvierten Personen auswirken, greift die vorliegende Bachelorthesis folgende Hauptfragestellung auf:

Wie wird in den beiden Frauenhäusern gearbeitet? Welche Methoden und Arbeitsweisen kommen zum Tragen?

Dazu werden folgende Unterfragen im Zentrum stehen:

Was sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Varianten? Wo liegen die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen bzw. was sind die Vor- und Nachteile der jeweiligen Konzepte und ihrer praktischen Umsetzung?

Welche Anforderungen ergeben sich dadurch für Professionelle der Sozialen Arbeit in diesem Praxisfeld?

Wo besteht Handlungsbedarf auf sozialpolitischer Ebene?

Diese Fragen sollen auf der Grundlage der Konzepte, nach denen die Frauenhäuser arbeiten, von theoretischen Erkenntnissen und wichtigen Aussagen der beiden geführten Interviews bearbeitet und beantwortet werden.

Ein Konzept dient als Grundlagenpapier und erfüllt mehrere Funktionen: «Konzepte halten Zielsetzungen, Schwerpunkte und Bestrebungen der Institution und die entsprechenden Grundsätze für Arbeits- und Organisationsweisen fest. Ihre Aufgabe ist es, für eine Institution oder ein Projekt Sinn- und Identitätsstiftung zu leisten.» (Gloor/Meier/Verwey 1995: 18) Gleichzeitig stellen sie das Bindeglied zwischen der theoretischen, abstrakten Wertebene und der praktischen, konkreten Handlungsebene dar. Es werden Ziele und Ausrichtungen der Organisation festgehalten, welche als Orientierungshilfe dienen und ebenso die eigenen gesellschaftlichen und politischen Positionen widerspiegeln (vgl. ebd.).

1.2 Bezug zur Sozialen Arbeit und thematische Eingrenzung

Häusliche Gewalt ist ein Thema der Sozialen Arbeit und Frauenhäuser sind mittlerweile etablierte Institutionen in der Organisationslandschaft der Schweiz. Das Erkenntnisinteresse dieser Bachelorarbeit liegt darin, die Funktions- und Arbeitsweisen von zwei Schweizer Frauenhäusern miteinander zu vergleichen. Vermutlich sind alle Frauenhäuser in der Schweiz etwas anders organisiert und arbeiten nicht genau gleich. Da es im Rahmen dieser Bachelorthesis jedoch nicht möglich ist, alle Frauenhäuser zu untersuchen und miteinander

zu vergleichen, wurden für die Darstellung exemplarisch zwei Frauenhäuser mit unterschiedlichen Konzepten ausgewählt und einander gegenübergestellt (Frauenhaus beider Basel und Centre d'accueil MalleyPrairie in Lausanne). Es wurden zwei Frauenhäuser in der Schweiz gewählt, da hier generell die gleichen Gesetzgebungen gelten, mit Ausnahme der wenigen kantonalen Abweichungen. Somit können die beiden Frauenhäuser aber vor dem grundsätzlich gleichen Hintergrund verglichen werden. Ein spannender Vergleich wäre auch ein schweizerisches Frauenhaus mit dem Oranje Huis in den Niederlanden. Da sich dort die Gesetzgebung aber wahrscheinlich von der hiesigen unterscheidet und somit einen Vergleich verfälschen würde, wurde von dieser Idee abgesehen.

Die ganze Frauenhaus-Thematik ist bereits rund 30 Jahre alt und die vorhandene Literatur aus heutiger Perspektive oft veraltet, da sie aus der Gründungszeit der Frauenhausbewegung stammt oder sich auf die Anfänge der Frauenhausbewegung bezieht. Seither wurde jedoch einiges weiterentwickelt. Überlegungen zu Frauenhäusern mit einem öffentlichen Standort sind in der Schweiz ein eher neuerer Diskurs. Die Debatte «geheimes vs. öffentliches Frauenhaus» wird hauptsächlich intern geführt und hat in der Öffentlichkeit noch nicht so viel Beachtung erhalten. Wohl auch aus dem Grund weil Frauenhäuser bis anhin sehr im Geheimen agiert haben. Deshalb erscheint mir eine Diskussion dieser Thematik als wichtig. Mit dieser Bachelorarbeit soll, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, ein kleiner Beitrag dazu geleistet werden.

In der vorliegenden Bachelorthesis wird der Begriff häusliche Gewalt verwendet, um von der Gewalt zwischen Mann und Frau in einer Paarbeziehung zu sprechen, unabhängig davon, ob diese verheiratet sind oder nicht. Dabei steht die einseitige Gewalt in heterosexuellen Paarbeziehungen vom Mann auf die Frau im Vordergrund.

1.3 Aufbau und methodisches Vorgehen

In dieser Bachelorarbeit werden vorgängig die Themen häusliche Gewalt, die Frauenbewegung und die Entstehung von Frauenhäusern definiert bzw. kurz dargestellt, bevor der Blick auf die schweizerischen Rechtsgrundlagen in Bezug auf die häusliche Gewalt gelegt wird. Im Anschluss werden die allgemeinen Aufgaben und Prinzipien eines Frauenhauses in der Schweiz aufgezeigt, worauf jeweils die Darstellung der beiden Frauenhäuser (Basel und Lausanne) anhand ihrer Entstehungsgeschichte, der kantonalen Rechtsgrundlagen und ihrer Betriebskonzepte erfolgt. In einem nächsten Schritt werden die beiden Frauenhäuser einander gegenübergestellt, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erfassen, sowie

Möglichkeiten und Grenzen bzw. Vor- und Nachteile der jeweiligen Konzepte und ihrer Praxis zu beleuchten. Darauf folgen die Schlussfolgerungen mit den Anforderungen, die sich für Sozialarbeitende in diesem Arbeitsfeld ergeben sowie den Forderungen auf sozial-politischer Ebene. In einem abschliessenden Teil werden die persönliche Meinung und weiterführende Fragestellungen formuliert.

Die Beantwortung der Fragestellungen dieser Bachelorthesis geschieht sowohl in der Gegenüberstellung, wie auch im Kapitel der Schlussfolgerungen.

Die Bearbeitung geschah in erster Linie anhand von Fachliteratur, Betriebskonzepten und weiteren Berichten und Dokumenten der beiden Frauenhäuser. Zur besseren Vorstellung und zur Ergänzung von fehlenden, öffentlich nicht zugänglichen Informationen wurde bei den Frauenhäusern ein Besuch abgestattet um vor Ort ein Interview zu führen. In Basel wurde das Interview mit der Betriebsleiterin Rosmarie Hubschmid geführt und in Lausanne mit einer der pädagogischen Verantwortlichen (*responsable pédagogique*) Michèle Gigandet. Die beiden Interviews wurden entlang eines Fragebogens geführt, den die beiden Interviewten vorgängig erhalten hatten. Bei der Auswertung der beiden Gespräche wurden die relevanten Textpassagen auf Deutsch inhaltlich zusammengefasst, wichtige Zitate wurden im Fall von Michèle Gigandet in der Originalsprache herausgeschrieben. Die Interviewleitfragen wie auch die Protokolle der beiden Interviews sind im Anhang aufgeführt.

2. Häusliche Gewalt: Definition, Ursachen und Folgen

«Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.» (Schwander 2003, zit. in EBG 2014: 1) Häusliche Gewalt beinhaltet nicht nur körperliche Übergriffe, sondern häufig auch weniger sichtbare Formen der Machtausübung. Das eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG unterscheidet zwischen sechs verschiedenen Gewaltformen: *Physische Gewalt* (z.B. Schlagen, Stossen, Beissen, Würgen, Fesseln, Ohrfeigen, bis hin zu Tötungen), *psychische Gewalt* (z.B. Drohungen, Nötigungen, Abwertungen, Erpressungen, Stalking, Kontrolle, Freiheitsberaubung, soziale Isolation), *sexuelle Gewalt* (z.B. Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung), *soziale Gewalt* (z.B. Bevormundung, strenge Kontrolle von Kontakten, Einsperren), *ökonomische Gewalt* (z.B. Arbeitsverbot oder -zwang, Herstellung finanzieller Abhängigkeit, Beschlagnahmung des Lohnes, alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Mittel) und *Zwangsheirat*. In vielen Fällen treten diese verschiedenen Gewalt-

formen jedoch nicht einzeln auf, sondern kombiniert (vgl. EBG 2014: 2f). Häusliche Gewalt kann gravierende Folgen haben für die Opfer. Neben körperlichen Verletzungen kann die Gewalt auch psychische oder psychosomatische Spuren hinterlassen. Ausserdem kann sie soziale, finanzielle und je nach Situation auch aufenthaltsrechtliche Auswirkungen auf die Opfer haben (vgl. ebd.: 5f).

Die Ursache von häuslicher Gewalt lässt sich nicht monokausal erklären, sondern hat unterschiedliche Gründe, die oft auf vielfältige Art zusammenwirken. Die wichtigsten Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt können auf vier Ebenen erklärt werden: *Individuum* (Gewalterfahrung in der Kindheit, delinquentes Verhalten ausserhalb der Beziehung, Alkohol- oder Drogenkonsum, Stress), *Beziehung* (Machtgefälle, Konflikte, dominantes und kontrollierendes Verhalten), *Gemeinschaft* (soziale Isolation des Paares, fehlender sozialer Beistand, Gewalt tolerierende Einstellung des Umfelds) und *Gesellschaft* (starre Rollenbilder und Stereotypen von Frau und Mann, fehlende Gleichstellung in der Gesellschaft, Toleranz gegenüber der Gewalt, Akzeptanz der Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung) (vgl. EBG 2012a: 2).

Oftmals bleibt es bei häuslicher Gewalt nicht nur bei einem isolierten gewalttätigen Vorfall. Vielmehr stellen die Gewalttaten des Mannes gegenüber seiner Partnerin ein sich ständig wiederholendes Muster dar: den sogenannten Kreislauf der Gewalt. Dieser Zyklus besteht aus vier Phasen: 1. *Spannungsaufbau*: Der Mann beschimpft und demütigt seine Partnerin, welche ihre Bedürfnisse und Ängste unterdrückt. Durch Androhung von körperlicher Gewalt versucht der Mann, die Kontrolle über die Frau beizubehalten. 2. *Gewaltausbruch*: Akute Misshandlung, die oft durch einen Stressmoment einer verbalen Auseinandersetzung ausgelöst wird. 3. *Latenzphase*: Der gewalttätige Mann entschuldigt sich, zeigt Reue und verspricht der Frau, dass es ein einmaliger Vorfall war und es nicht mehr vorkommen wird. Darauf hoffend, dass sich der Partner wirklich verändert und sich die Situation verbessert, gibt die Frau der Beziehung eine zweite Chance. Die Frau verdrängt die Erinnerung an die Misshandlung, verteidigt ihren Mann und verharmlost die erlebte Gewalt. 4. *Abschieben der Verantwortung*: Nach der Reuephase wird oft nach der Ursache der Gewalteskalation in äusseren Umständen oder bei der Partnerin gesucht. Durch die Schuldsuche bei anderen wird die Verantwortung abgeschoben und der Täter fühlt sich nicht mehr verantwortlich für sein Verhalten. Die Grundkonflikte bestehen aber weiterhin und so dauert es oft nicht lange, bis es zu erneuter Gewaltanwendung kommt und der Kreislauf von vorne beginnt. Mit der Zeit werden die Übergriffe häufiger und schwerwie-

gender und das Opfer wird zunehmend isoliert. Um sich aus dieser Gewaltspirale lösen zu können, ist Hilfe von aussen dringend notwendig (vgl. EBG 2012b: 2f). Je nach persönlichen oder gesellschaftlichen Ressourcen holen sich die Frauen an unterschiedlichen Orten Unterstützung. Eine der geeignetsten Stellen in solchen Situationen ist sicherlich das Frauenhaus.

In der Schweiz hat laut den Ergebnissen einer repräsentativen Befragung aus dem Jahr 1994 jede fünfte Frau einmal im Verlauf ihres Lebens körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch einen Beziehungspartner erlebt. Wenn auch die psychische Gewalt dazugerechnet wird, sind rund doppelt so viele Frauen (40 Prozent) betroffen (vgl. EBG 2016: 10). Im Jahr 2015 machte der Anteil der häuslichen Gewalt in Bezug auf alle polizeilich registrierten Gewalthandlungen 40 Prozent aus. Drei von vier vollendeten Tötungsdelikten ereigneten sich im Rahmen von häuslicher Gewalt (vgl. Bundesamt für Statistik 2016a). Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Schweiz monatlich etwa zwei Frauen als Opfer von häuslicher Gewalt getötet werden (vgl. EBG 2016: 4).

Häusliche Gewalt verursacht in der Schweiz jährlich Kosten von rund 400 Mio. CHF (vgl. Mösch Payot 2007: 17).

3. Frauenbewegung und Entstehung von Frauenhäusern in der Schweiz

Im Historischen Lexikon der Schweiz wird unter Frauenbewegung «der organisatorische Zusammenschluss von Frauen zur Verbesserung ihrer sozialen, politischen und zivilrechtlichen Stellung verstanden» (Joris 2008: o.S.). Es geht also darum, in einem kollektiven Protest für Gleichheit (gegenüber den Männern) und Anerkennung in verschiedenen Teilbereichen der Gesellschaft zu kämpfen.

In der Forschung wird die Geschichte des Feminismus in drei Phasen unterteilt. Die des bürgerlichen und sozialistischen Feminismus um 1900, die sogenannte neue Frauenbewegung in den 1970er Jahren und zuletzt die dritte Phase mit Beginn um 1985, bei der es hauptsächlich darum ging, die feministischen Aktivitäten auszuweiten sowie deren Anliegen in nationalen und internationalen Rechtssystemen zu verankern (vgl. Schulz/Schmitter/Kiani 2014: 8). Der Begriff der Frauenbewegung ist oftmals etwas vage. Historisch betrachtet kann er unterteilt werden in eine «alte» und eine «neue» Frauenbewegung. Erstere umfasst Frauenorganisationen, die unter anderem bis in die Anfänge der 1970er Jahre für das Frauenstimmrecht gekämpft haben. Aktivistinnen, die nach 1968 aktiv waren, empfan-

den ihren Einsatz im Vergleich zur «alten» Frauenbewegung als anders und somit «neu» (vgl. ebd.: 9).

In den 70er Jahren entstanden viele verschiedene Vereinigungen von Frauen sowie Frauenzentren als Treffpunkte für Informationsaustausch und Diskussionen. Die Gewalt gegen Frauen begann ein zentrales Thema zu werden. «In der Auseinandersetzung mit offen und subtil erfahrener Gewalt wurde die basale Rolle erkannt, die physische und psychische Misshandlungen in der Unterdrückung von Frauen spielt - und dass eine Abhilfe von den Frauen selbst kommen musste.» (Hanetseder 1992: 48) Frauen begannen die ersten Nottelefone für misshandelte Frauen, Gesundheitszentren für Frauen, sowie Frauenhäuser aufzubauen (vgl. ebd.: 49). Das Ziel der Frauenhausbewegung war und ist «die Beendigung von Gewalt gegen Frauen, indem physische, psychische und sexuelle Verfügungsmacht über Frauen und Mädchen nicht länger Teil unserer Geschlechterkultur ist» (Brückner 2000: 27f). Die Frauenhausbewegung hatte zwei Anliegen: Sie wollte einerseits mit der Gründung von Frauenhäusern das Tabu «Gewalt gegen Frauen» brechen und das Thema öffentlich machen und andererseits eine konkrete Antwort geben durch die Bereitstellung von Schutz und Hilfe (vgl. Gloor et al. 1995: 17). «Die ‘von Frauen für Frauen‘ erkämpften Einrichtungen haben überwiegend unterstützenden, betreuenden und beratenden Charakter und nicht primär politisch verändernden» (Brückner 2000: 29), obwohl sie aus einer politischen Bewegung entstanden sind.

Laut Mösch Payot entstanden die meisten Zufluchtsorte für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren, in den 80er Jahren. Sie entstanden aus privater Initiative und basierten auf ehrenamtlicher Tätigkeit, bevor sie in der Gesellschaft mehr Anerkennung erhielten und teilweise öffentlich finanziert wurden (vgl. Mösch Payot 2007: 22). In den folgenden Jahren fanden verschiedene öffentliche Kampagnen statt und nach der UNO-Weltfrauenkonferenz in Peking zur Umsetzung des UNO-Abkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau hat der Bundesrat 1999 einen Aktionsplan verabschiedet. Dieser enthielt unter anderem auch Massnahmen gegen häusliche Gewalt. Dadurch erhielt das Thema mehr Beachtung in der Öffentlichkeit und in internationalen Organisationen und wurde nicht mehr als Privatangelegenheit sondern als öffentliches Problem angesehen (vgl. ebd.: 23f). Interventionsprojekte forderten umfassendere Konzepte zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt mit folgenden Zielen: Gewalt stoppen und verhindern, Sicherheit der Opfer gewährleisten, Täter zur Verantwortung ziehen. Die verschiedenen Projekte (interdisziplinäre Initiativgruppen, runde Tische, Schulung der Behör-

den, Lancierung von Täterprogrammen) trugen zur Vernetzung der verschiedenen Stellen und zur Enttabuisierung der häuslichen Gewalt bei und dienten gleichzeitig als Wegbereiter für Gesetzgebungsprojekte auf Bundes- und Kantonsebene (vgl. ebd.: 25-27). Gewalt in Ehe und Partnerschaft tauchte bis in den 90er Jahren in der Gesetzgebung überhaupt nicht auf und die Vergewaltigung in der Ehe konnte dazumal noch nicht einmal auf Antrag hin angezeigt werden (vgl. ebd.: 28). Erst nach und nach wurden entsprechende Gesetze geschaffen, die im folgenden Kapitel dargestellt werden.

4. Rechtliche Situation bezüglich häuslicher Gewalt

Gewalt an Frauen und Kindern gilt weltweit als eine der häufigsten Menschenrechtsverletzungen. Europa und die Schweiz bilden dabei keine Ausnahmen. Es sind hauptsächlich die psychischen und physischen Formen der häuslichen Gewalt, welche die Frauen und Kinder verletzen. Umso wichtiger erscheint die Notwendigkeit auf gesetzlicher Ebene Grundlagen zu schaffen, die zur Prävention und Reduktion der häuslichen Gewalt beitragen.

Auf internationaler Ebene wurde am 7. April 2011 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, Istanbul-Konvention) verabschiedet. Es handelt sich um «das erste internationale rechtsverbindliche Instrument, das einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt schafft» (Europarat Vertragsbüro o.J.). Es wurde am 11. Mai des gleichen Jahres in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt und bisher von 22 (von insgesamt 47) Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert (vgl. ebd.).

Die Schweiz hat die Konvention am 11. September 2013 unterzeichnet, doch bisher noch nicht ratifiziert. Die meisten von der Konvention geforderten Bedingungen sind bereits im Schweizerischen Recht verankert. Es muss jedoch unter anderem noch abgeklärt werden, ob es genügend Schutzunterkünfte für Opfer gibt (also auch Frauenhäuser) und das telefonische Beratungsangebot genügend ausgebaut ist oder allenfalls erweitert werden muss (vgl. Bundesrat 2015: o.S.).

In der Schweiz hat sich in den letzten Jahren die Haltung der Gesellschaft bezüglich häuslicher Gewalt verändert. Die Thematik wird weniger tabuisiert und es herrscht zunehmend die Einsicht, dass Gewalt in Ehe und Partnerschaft keine Privatsache ist und staatliche Eingriffe notwendig sind um Opfer zu schützen (vgl. EBG 2015: 1).

Es existiert kein eigenes Recht mit spezifischen Gesetzestexten zu häuslicher Gewalt, sondern es gibt mehrere Bestimmungen in verschiedenen Rechtsbereichen des Bundes, die das Thema behandeln und im Folgenden je kurz erörtert werden.

Auf die jeweiligen rechtlichen Grundlagen, die auf kantonaler Ebene geregelt sind, wird in den entsprechenden Kapiteln zum Frauenhaus beider Basel (6.2) und des Centre d'accueil MalleyPrairie (7.2) näher eingegangen.

4.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Bis Ende März 2004 wurden Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft als Antragsdelikte behandelt und nur strafrechtlich verfolgt, wenn das Opfer einen formellen Strafantrag stellte. Seit den Änderungen des Strafgesetzbuches vom 1. April 2004 sind solche Gewalttaten Officialdelikte und müssen von Amtes wegen verfolgt und sanktioniert werden. Dazu zählen folgende Tatbestände: einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Diese Gewalthandlungen werden verfolgt, unabhängig davon, ob die Ehepartner zusammen oder getrennt leben und bis zu einem Jahr nach der Scheidung. Als Voraussetzung für die amtliche Verfolgung gilt jedoch die wiederholte Begehung dieser Tötlichkeiten (vgl. ebd.: 1).

Es existiert laut Art. 55a StGB, im Unterschied zu anderen Officialdelikten, die Möglichkeit für das Opfer das Strafverfahren zu sistieren bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung. Bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung hingegen ist dies nicht möglich. Wenn das Opfer die Sistierung innerhalb von sechs Monaten zurückzieht, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden. Wird die Sistierung hingegen nicht widerrufen, muss die zuständige Behörde das Strafverfahren definitiv einstellen (vgl. ebd.: 1f).

4.2 Strafprozessordnung (StPO)

Seit dem 1. Januar 2011 ist die Strafprozessordnung gesamtschweizerisch geregelt und ersetzt somit die bis davor geltenden 26 kantonalen Strafprozessordnungen (vgl. ebd.: 2).

Die bisher im Opferhilfegesetz (OHG) geregelten Rechte der Opfer bezüglich des Strafprozesses wurden dort aufgehoben und sind neu in der StPO festgelegt. Eine weitere Änderung betrifft die Schweigepflicht von Mitarbeitenden von Opferberatungsstellen. Diese müssen laut Art. 173 Abs. 1 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht bei weiteren Geheimhal-

tungspflichten) vor Gericht zwingend eine Aussage machen; vorausgesetzt, die Wahrheitsfindung erscheint in der konkreten Situation wichtiger als das Interesse der Geheimhaltung (vgl. ebd.: 3).

In der Strafprozessordnung sind die Rechte von Opfern in Strafverfahren geregelt. Diese beinhalten beispielsweise Informationen bezüglich des Verlaufs des Strafprozesses (Untersuchungs-/Sicherheitshaft, Flucht etc.). Ausserdem wird auch dem Opfer der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, sowie die Anklageschrift zugestellt.

Zu den wichtigsten Schutzrechten bei allen Befragungen gehören: Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson, die Vermeidung der Begegnung oder Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen, Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts, Recht auf Aussageverweigerung betreffend Fragen zur Intimsphäre (vgl. ebd.: 3f).

4.3 Zivilgesetzbuch (ZGB)

Im Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist seit 1. Juli 2007 eine Gewaltschutznorm in Kraft, laut welcher eine gewaltbetroffene Person beim Gericht gewisse Schutzmassnahmen beantragen kann. Konkret umfasst dieser Art. 28b folgende Massnahmen: Wegweisung aus der Wohnung für eine bestimmte Zeit, das Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, sowie ein Annäherungs- und Kontaktaufnahmeverbot. Dabei sind die Kantone dafür verantwortlich, das Verfahren bei einer Wegweisung zu regeln und eine zuständige Instanz zu bestimmen, welche diese Massnahmen im Krisenfall durchführen (vgl. ebd.: 5). Dies wird in allen Kantonen unterschiedlich gehandhabt. In einigen Kantonen sind diese Regelungen im Polizeigesetz verankert, andere haben eigene Gewaltschutzgesetze verabschiedet. Dadurch herrschen in den verschiedenen Kantonen grosse Differenzen im Umgang mit häuslicher Gewalt, sowie im Schutz von deren Opfer und im Umgang mit Tatpersonen (vgl. ebd.: 7).

4.4 Opferhilfegesetz (OHG)

Bis Ende des Jahres 1992 wurde auf staatlicher Ebene wenig für Opfer von Straftaten getan, da sich der Staat vor allem darauf fokussierte, Täter und Täterinnen zu verfolgen, zu bestrafen und zu resozialisieren. Durch das Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (OHG) am 1. Januar 1993 wurden also Grundlagen zur Hilfe für Opfer von Straftaten geschaffen. Dieses Gesetz verpflichtet alle Kantone zur Einrichtung von Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer (Frauen sowie Männer), also auch für Opfer von häuslicher Gewalt. In verschiedenen Bereichen (psychologisch, sozial, medizinisch, materiell, juristisch) leisten solche kan-

tonalen Opferberatungsstellen umfassende Hilfe oder vermitteln Opfer weiter. Die Beratungen erfolgen ambulant, sind vertraulich, anonym und für die Hilfesuchenden kostenlos. Es handelt sich also um ein relativ niederschwelliges Angebot. Ebenso können auch Angehörige oder Bezugspersonen diese Dienstleistung beanspruchen (vgl. ebd.: 5).

Anspruch auf Unterstützung hat nach Art. 1 OHG «jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer)» (Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten - Opferhilfegesetz OHG, SR 312.5). Die Opferhilfe umfasst gemäss Art. 2 OHG Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung und Genugtuung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers (keine Sachschäden), Befreiung von Verfahrenskosten. Als wichtigste Voraussetzung gilt, dass die Straftat in der Schweiz begangen worden sein muss. Zuständig ist derjenige Kanton, in welchem die Straftat begangen wurde (vgl. ebd.).

4.5 Ausländergesetz (AuG)

Im Ausländergesetz ist besonders Art. 50 von Bedeutung in Bezug auf häusliche Gewalt. Eine ausländische Ehefrau, die per Familiennachzug in die Schweiz gekommen ist, erhält kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, sondern die Aufenthaltsbewilligung B, die mit dem Zusammenleben mit dem Ehepartner verbunden ist. Folglich entfällt das Aufenthaltsrecht bei einer Auflösung der Ehe, wenn diese nicht mindestens drei Jahre gedauert hat und sich die Frau erfolgreich integriert hat. Nach Art. 50 Abs. 1 AuG können aber auch wichtige persönliche Gründe zum weiteren Verbleib in der Schweiz den Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geltend machen (vgl. EBG 2015: 6).

Darunter fällt unter anderem eheliche Gewalt und Zwangsheirat. Als Voraussetzung gilt, dass die Ehepartnerin Opfer häuslicher Gewalt wurde, die Ehe unter Zwang entstanden ist oder die betroffene Frau aus bestimmten Gründen nicht in ihr Herkunftsland wiedereingegliedert werden kann. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt häusliche Gewalt nur dann als wichtiger persönlicher Grund, und somit als Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 AuG, wenn die erlittene Gewalt einen gewissen Schweregrad aufweist und mit Nachweisen belegt werden kann, beispielsweise mithilfe von Arztzeugnissen, Polizeirapporten, Strafanzeigen oder neuerdings auch durch Auskünfte von Frauenhäusern, Opferberatungsstellen oder anderen spezialisierten Fachstellen. Es müssen stets die Umstände des Einzelfalls

geprüft werden und es muss genau abgeklärt werden, was die persönlichen Motive des Opfers sind, weiterhin in der Schweiz zu verbleiben (vgl. ebd.).

Nach wie vor fürchten aber viele ausländische Frauen, die häusliche Gewalt erleben, nach einer Trennung das Aufenthaltsrecht zu verlieren und in ihr Herkunftsland zurückgeschickt zu werden und versuchen deshalb in der gewalttätigen Ehe auszuharren (vgl. ebd.).

4.6 Datenschutz und Schweigepflicht

Bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und dem Schutz der Opfer, tauchen Fragen betreffend Regelungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht auf.

Für einen effizienten Opferschutz und zur Prävention von weiterer Gewalt wäre ein proaktiver Ansatz am sinnvollsten. Dabei soll nach einer Wegweisung durch die Polizei sofort Kontakt aufgenommen werden, sowohl mit der gewaltausübenden wie auch mit der gewaltbetroffenen Person. Ziel dieses Ansatzes ist, die involvierten Personen über deren Rechte und Pflichten aufzuklären und ihnen den Zugang zu Hilfe durch spezialisierte Fachstellen aufzuzeigen, sofern sie dies wünschen. Somit müssen die Betroffenen nicht selbst auf die Beratungsstellen zukommen, was die Hemmschwelle etwas herabsetzen kann. Sie können anschliessend jederzeit selbst darüber entscheiden, ob sie die Beratung in Anspruch nehmen wollen oder nicht (vgl. ebd.: 7f).

Mitarbeitende in Frauenhäusern oder Opferhilfeberatungsstellen müssen sich an die Schweigepflicht nach Art. 11 OHG halten. Demzufolge müssen sie gegenüber Behörden oder Privaten über jegliche Aussagen ihrer Klientinnen oder eigene Wahrnehmungen schweigen. Die Schweigepflicht kann nur aufgehoben werden, wenn die beratene Person ihr Einverständnis dazu gibt. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Verletzung der Schweigepflicht drohen Geld- oder Freiheitsstrafen. Die Neuerung der Strafprozessordnung (StPO) stellt eine Einschränkung der Schweigepflicht dar, wie bereits unter StPO erklärt wurde (vgl. ebd.: 8).

5. Das Frauenhaus in der Schweiz

5.1 Aufgaben eines Frauenhauses

Die Frauenhäuser in der Schweiz sind vermutlich alle ein wenig anders organisiert und arbeiten unabhängig voneinander auf ihre jeweils eigene Art und Weise. Und trotzdem haben sie viele Gemeinsamkeiten. Um einen Überblick über die Leistungen von Frauenhäusern zu erhalten und eine Basis zu schaffen für zukünftige Leistungsvereinbarungen,

hat der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im Mai 2016 den Leistungskatalog Frauenhäuser verabschiedet. Die Projektgruppe bestand aus neun Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen (Frauenhäuser, Sozialdienste, Opferhilfestellen) und hat auch Bestandsaufnahmen von Frauenhäusern mit einbezogen (vgl. Schnyder-Walser/Ruflin/Grunder 2016: 3). Ein Leistungskatalog wird definiert als «eine zusammenfassende Darstellung von Leistungen, die von bestimmten Organisationen für eine bestimmte Zielgruppe erbracht werden (sollen/können)» (ebd.: 4). Dabei wird auf die Kernleistungen eines Frauenhauses eingegangen und Aufgaben wie Personalmanagement, Buchhaltung, Administration etc. werden weggelassen. Bevor auf die einzelnen Leistungsgruppen und deren Inhalt genauer eingegangen wird, soll zuerst die Arbeitsdefinition eines Frauenhauses gemäss Leistungskatalog (ebd.: 4) dargestellt werden:

Ein Frauenhaus ist ein stationäres Kriseninterventionsangebot und eine Notunterkunft für erwachsene Frauen und ihre Kinder, die von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Ein Frauenhaus...

- bietet Schutz, Unterkunft, Beratung und weitere Unterstützung,
- soll zur Stabilisierung der Betroffenen beitragen, weiterer Gewalt vorbeugen und die Betroffenen bei der Entwicklung einer Zukunftsperspektive unterstützen,
- unterstützt die Betroffenen bei der Organisation von nachhaltigen Anschlusslösungen und stellt sicher, dass eine angemessene Nachbetreuung gewährleistet ist,
- vermittelt als Fachstelle Informationen zum Thema häusliche Gewalt und sensibilisiert Fachpersonen sowie die regionale Öffentlichkeit dafür,
- ist mit diversen lokalen und regionalen Akteur/innen vernetzt und pflegt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zugunsten einer guten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Prävention von Gewalt gegenüber Frauen und Kindern,
- trägt dazu bei, dass sich Gesellschaft und Politik für eine nachhaltige Verbesserung im Bereich Gewalt gegen Frauen und Kinder einsetzen.

Nachfolgend werden die Kernleistungen dargestellt, welche ein Frauenhaus erbringt, um seinen Auftrag laut obenstehender Definition zu erfüllen. Sie werden in elf verschiedene Kategorien aufgeteilt, den sogenannten Leistungsgruppen:

1. Anlauf-, Informations- und Fachstelle

Das Frauenhaus garantiert eine direkte telefonische Erreichbarkeit (teilweise mit Notfallnummer), idealerweise rund um die Uhr. Es werden telefonische Beratungen gemacht, um Informationen zu vermitteln, potenzielle Aufnahmen zu prüfen oder an andere Fachstellen weiter zu triagieren (vgl. ebd.: 5).

2. Gewährung von Sicherheit und Schutz, Aufnahme und Krisenintervention

Das Frauenhaus ist so konzipiert, dass geschützter Wohnraum zur Verfügung gestellt wird und von allen Involvierten gewisse Verhaltensregeln zum Schutz der Frauen eingehalten werden müssen. Neue Frauen können bei freien Plätzen und unter Einhaltung einiger Sicherheitsvorkehrungen idealerweise rund um die Uhr aufgenommen werden und erhalten nach der Aufnahme ihrer Personalien wenn möglich eine Einführung ins Haus und in die Regeln. Bei Krisen wird der Gesundheitszustand der Frau eingeschätzt und es wird versucht sie zu stabilisieren; je nach Situation wird ärztliche oder psychiatrische Hilfe geholt. Nach einer Aufnahme findet möglichst innerhalb des nächsten Tages in einem Gespräch die Situationsanalyse der Frau (und ihrer Kinder) statt. Dabei werden verschiedene Themen abgeklärt (Aufenthaltsstatus, Einschätzung der Gefährdung durch den Täter, Sicherheitsmassnahmen, gesundheitliche Verfassung, weitere involvierte Akteure). Es werden Informationen vermittelt zu den Rechten der Opfer gemäss OHG, zum Haus und dem Zusammenleben mit anderen Klientinnen und allenfalls bereits erste dringende Schritte unternommen, wie beispielsweise eine Kontosperrung (vgl. ebd.: 5f).

3. Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Infrastruktur

Das Frauenhaus erbringt trotz voller Auslastung gewisse Vorhalteleistungen, wie zum Beispiel die Triage oder Telefonberatungen. Jeder Frau wird ein eigenes Zimmer (für sich und ihre Kinder) zur Verfügung gestellt, damit sie sich zurückziehen kann. Gemeinsame Räume wie Wohnzimmer oder Küche bieten Kontaktmöglichkeiten zu anderen Menschen. Grundsätzlich sind die Frauen für die Reinigung zuständig. Gewisse Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten werden jedoch von internem oder externem Personal erledigt. Für die Mahlzeiten sind die Frauen meist selbst verantwortlich, werden bei Bedarf unterstützt oder teilweise werden die Speisen intern oder extern zubereitet. In Notfällen werden Wäsche oder Hygieneartikel bereitgestellt. Die Frauen können Waschmaschinen und Trockner selbständig benutzen (vgl. ebd.: 6).

4. Fachberatung und Unterstützung während des Aufenthalts

Während ihres Aufenthaltes erhalten Frauen psychosoziale Beratung zur Stabilisierung und Stärkung ihrer Selbstkompetenzen und ihrer psychischen Gesundheit. Sie bekommen Informationen und Unterstützung in rechtlichen Belangen (zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten, Vermitteln von Anwälten oder Anwältinnen, Begleitung bei Verfahren) oder bei migrationsspezifischen Themen (Aufenthaltsstatus, Vermittlung von Beratungsstellen oder Sprachkursen). Bei gesundheitlichen Beschwerden werden die Frauen an medizinische

Fachpersonen vermittelt. Es werden Handlungsstrategien herausgearbeitet, für den Schutz der Frau bei allfälliger Gefährdung durch den Gewaltausübenden, wenn nötig in Kooperation mit der Polizei. Frauen mit Kindern erhalten Mütterberatung zur Unterstützung in der Mutter-Kind-Beziehung und bei Erziehungs- oder Sorgerechtsfragen. Dies geschieht teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen (Beratungsstellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden etc.) (vgl. ebd.: 7).

5. Unterstützung bei der materiellen Existenzsicherung

Das Frauenhaus stellt die finanzielle Unterstützung durch die kantonale Opferhilfe (Soforthilfe und längerfristige Hilfe) gemäss OHG sicher. Nach Ablauf der Finanzierung durch das OHG werden Gesuche an Sozialämter, andere Stellen oder Fonds gestellt. Frauen erhalten finanzielle Beratung im Umgang mit ihrem Budget oder mit Schulden und werden bei Bedarf an Fachstellen vermittelt (vgl. ebd.: 7).

6. Betreuung sowie Alltagsbegleitung und Kompetenzentwicklung während des Aufenthalts

Frauen werden in die Haushaltsführung eingebunden, in der Erlangung von Alltagskompetenzen unterstützt und gestärkt und es wird darauf geachtet, dass sie eine Tagesstruktur haben. Es werden Gruppenaktivitäten für die Frauen angeboten, wie beispielsweise Bewegungskurse oder Ausflüge. Während der Nacht ist eine Betreuungs- und Ansprechperson präsent. Bei Bedarf kann ein Kinderhütendienst organisiert werden zur Entlastung von Müttern, mit terminlichen Verpflichtungen (vgl. ebd.: 7).

7. Spezifische Angebote für Kinder

Abhängig vom Alter der Kinder können Einzelgespräche mit ihnen geführt werden. Es findet ein betreutes Spielangebot für die ganze Gruppe von Kindern statt. Die Betreuungspersonen stehen im Kontakt mit anderen Institutionen wie Tagesheim, Kindergarten oder Schule der Kinder und koordinieren und unterstützen allfällige Pausen oder Wechsel (vgl. ebd.: 8).

8. Vorbereitung Austritt sowie Anschlusslösung

Frauen werden in der Wohnungssuche, sowie der Organisation und Umsetzung ihres Umzugs unterstützt. Sie werden mit Beratungsstellen und anderen sozialen Institutionen vernetzt, an die sie sich nach ihrem Austritt wenden können. Die Anschlusslösung wird in Kooperation mit anderen Stellen geplant und vorbereitet und es werden Sicherheitsmassnahmen mit den Frauen besprochen bezüglich ihres Austritts (vgl. ebd.: 8).

9. Nachbetreuung/Postvention

Bei Bedarf können ambulante Beratungen mit den ehemaligen Klientinnen zur Nachbetreuung gemacht werden (vgl. ebd.: 8).

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit und Politik werden zum Thema häusliche Gewalt sensibilisiert und erhalten Informationen zu den Aufgaben und Tätigkeiten des Frauenhauses. Es finden Treffen zur Vernetzung und Kooperation statt mit anderen Fachstellen oder Arbeitsgruppen (vgl. ebd.: 8).

11. Ambulante Beratungsstelle

Ambulante Beratungen gehören aus Kapazitätsgründen nicht zu den Kernleistungen eines Frauenhauses. Das Frauenhaus kann Frauen jedoch an ambulante Beratungsstellen vermitteln, wie z.B. Opferberatungsstelle, Frauenberatungsstelle oder Paarberatung (vgl. ebd.: 9).

5.2 Ziele und Prinzipien eines Frauenhauses

Das Koordinationsbüro WAVE (Women Against Violence Europe) hat 2004 das «Handbuch zum Aufbau und zur Organisation eines Frauenhauses» herausgegeben. Expertinnen aus acht verschiedenen europäischen Ländern haben an diesem Projekt mitgewirkt, das zum Ziel hat, europäische Standards zu entwickeln und eine Grundlage zur Gründung und Organisation eines Frauenhauses zu schaffen, die in ganz Europa angewendet werden kann (vgl. Appelt/Kaselitz/Logar 2004: 3). Unter anderem werden in diesem Handbuch der Europäischen Infostelle gegen Gewalt an Frauen Ziele und Prinzipien von Frauenhäusern dargestellt. «Die Arbeit mit misshandelten Frauen wird von Prinzipien geleitet, die vom Eintreten für Frauenrechte und von der Ermächtigung von Frauen geprägt sind, so dass Frauen ein Leben in Freiheit und Würde leben können. (...) Ein Frauenhaus definiert sich über: seine spezifischen Ziele, seine klare definierten Zielgruppen, seine Prinzipien für die Umsetzung der praktischen Frauenhausarbeit, seine besonderen Dienstleistungen und sein qualifiziertes Personal, seine speziellen Sicherheitsmassnahmen.» (ebd.: 18)

Ziele und Zielgruppen

Zur Qualitätswahrung und -sicherung des Angebots eines Frauenhauses sollten die Ziele von Beginn an klar definiert werden. Oberste Priorität hat dabei die Gewährung von Sicherheit für Opfer von Gewalt. An diesem sicheren Ort können die Frauen die erlebte Gewalt und die traumatischen Erfahrungen verarbeiten. In der Beratung soll die Frau als Expertin ihrer eigenen Situation anerkannt werden und darin unterstützt werden, die Mecha-

nismen der Gewalt zu verstehen. Das Einsehen und Begreifen der Geschehnisse gilt nämlich als Voraussetzung für die Entwicklung von eigenen Strategien im Umgang mit der Gewalt und deren Auswirkungen. Schliesslich geht es darum, dass die Frau ihr Selbstwertgefühl wiedererlangt und ermächtigt wird, ihr Leben selbstständig und selbstbestimmt zu führen.

Ausserdem sollen Frauenhäuser auch die Gesellschaft sensibilisieren zum Thema Gewalt an Frauen und Kinder (Situation von Betroffenen, Auswirkungen auf die Gesellschaft, mögliche Massnahmen für den Umgang und die Beendigung der Gewalt) und somit gewisse Ansichten, Auffassungen oder Verhaltensweisen in der Gesellschaft verändern, die zur Entstehung von Gewalt an Frauen und Kindern beitragen können.

Zielgruppen sind alle Frauen, die Opfer von physischer, psychischer, sexueller oder ökonomischer Gewalt durch den Partner/Ex-Partner oder andere Familienangehörige geworden sind (vgl. ebd.: 19). «Frauenhäuser sollten allen Frauen, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Nationalität, ihrer sexuellen Orientierung, ihres sozialen und ehelichen Status, ihrer politischen Überzeugung, ihrer ökonomischen Situation und unabhängig von Behinderung offen stehen.» (ebd.: 20) Die einzelnen Frauenhäuser müssen selbst bestimmen, ob sie nur volljährige Frauen aufnehmen und wo das Alterslimit bei männlichen Jugendlichen liegt. Eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, sowie schwere psychische Probleme bei betroffenen Frauen können oft ein Ausschlussgrund sein, da sich die Frage stellt, ob genügend Ressourcen vorhanden sind um ihnen adäquate Hilfe zu bieten oder ob sie an einer anderen Stelle besser aufgehoben wären (vgl. ebd.: 20).

Prinzipien

Die Arbeit eines Frauenhauses basiert auf bestimmten Prinzipien. Die meisten Frauenhäuser orientieren sich stark am *feministischen Ansatz*, da fast alle aus der Frauenbewegung entstanden sind. Diese sieht Männergewalt als ein Ungleichgewicht der Macht zwischen Frauen und Männern und somit die Gewalt an Frauen als ein gesellschaftliches und politisches Problem. Aus diesem Grund ist es für Klientinnen wichtig, dass sie von anderen Frauen beraten werden. Sie sollen ihr Selbstvertrauen wiederfinden und erfahren, dass sie ein gewaltloses, aktives und selbstbestimmtes Leben führen können. Von besonderer Bedeutung sind eine klare Haltung und die Verurteilung jeglicher Form von Gewalt an Frauen. Die Verantwortung für die Gewalt trägt stets die Tatperson. Die Frauen sollen bei all ihren Schritten vorurteilslos, parteilich und solidarisch unterstützt werden (vgl. ebd.: 21).

«Die Praxis der Frauenhäuser in Europa der letzten 30 Jahre hat gezeigt, dass feministische und emanzipatorische Prinzipien und Arbeitsansätze sehr gut geeignet sind, den von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern adäquate Hilfe zu bieten.» (Hanetseder 1992, zit. in Appelt et al. 2004: 17)

In Frauenhäusern sollten *flache Hierarchien* bevorzugt werden. Idealerweise arbeiten alle Mitarbeiterinnen, trotz Leiterin, auf Teambasis, teilen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten untereinander und werden alle bei Entscheidungen mit einbezogen. Dies sollte dazu beitragen, dass die Arbeitsbeziehung geprägt ist von Solidarität und Gleichberechtigung und gleichzeitig verhindern, dass eine Machtausübung von oben nach unten stattfinden kann. Die Freiheit der Klientinnen sollte durch Regeln nicht zu sehr eingeschränkt werden und die Frauen sollten die Möglichkeit der *Partizipation* erhalten, damit sie sich am Leben im Frauenhaus aktiv beteiligen können. Eines der Prinzipien ist das Recht der Frauen auf *Selbstbestimmung*. Sie sollten bei ihren Entscheidungen nicht von Freunden, Verwandten oder Mitarbeiterinnen gelenkt werden oder gar von ihnen unter Druck gesetzt werden, sondern selbst bestimmen dürfen und bei ihren Entscheiden respektiert werden. *Vertraulichkeit und Anonymität* sind wichtige Grundsätze in einem Frauenhaus. Informationen sollten nie ohne die Zustimmung der Frauen weitergegeben werden. Ausnahmen sind unter anderem Absichten zur Selbsttötung, akute Gefahr durch den Gewalttäter oder Misshandlungen eines Kindes durch die Mutter (vgl. Appelt et al. 2004: 22).

Meistens brauchen Frauen sofort Schutz und Unterstützung wenn sie vor ihrem gewalttätigen Partner flüchten müssen. Daher sollte ein Frauenhaus rund um die Uhr während des ganzen Jahres Frauen aufnehmen können. Die Aufenthaltsdauer sollte nicht beschränkt sein, solange die Frauen die Hilfe benötigen.

Die *Verschiedenheit und Vielfalt der Frauen* im Frauenhaus sollte respektiert und als Bereicherung betrachtet werden. Mitarbeiterinnen, die selbst einen Migrationshintergrund haben oder über zusätzliche Sprachkenntnisse verfügen, sind im Frauenhaus stets geschätzt (vgl. ebd.: 23).

Ebenso wie andere Organisationen der Sozialen Arbeit, hat auch das Frauenhaus ein Doppelmandat und trägt zum einen die *Verantwortung* gegenüber den Frauen/Kindern, und zum anderen gegenüber seiner Trägerorganisation sowie der Gesellschaft allgemein. Dies erfordert eine transparente und nachvollziehbare Führung.

Professionalität sollte stets einen hohen Stellenwert bei der Erfüllung der Prinzipien haben. Mitarbeiterinnen benötigen eine entsprechende Ausbildung und Qualifizierung, sowie eine angemessene Entlohnung. Das Verhältnis der Klientinnen in Bezug auf die Anzahl der

Mitarbeiterinnen muss stimmen, damit die notwendige Unterstützung gewährleistet werden kann. Ausserdem muss eine regelmässige Überprüfung der Qualität der Arbeit stattfinden. Frauenhäuser sollten von Frauenorganisationen geführt werden, die weder auf Gewinn ausgerichtet sind, noch von der Regierung abhängig sind oder einer bestimmten Partei angehören. Zudem müsste eine adäquate *Finanzierung* durch den Staat gegeben sein, da Frauenhäuser einen wichtigen Auftrag für die Gesellschaft erfüllen (vgl. ebd.: 23). Der Aufenthalt in einem Frauenhaus sollte für Frauen und ihre Kinder kostenlos sein, insbesondere für Frauen mit keinem oder geringem Einkommen. Hilfesuchende Opfer von häuslicher Gewalt sollten unabhängig von ihrer ökonomischen Situation Schutz und Hilfe erhalten (vgl. ebd.: 24).

6. Darstellung des Frauenhauses beider Basel

6.1 Chronik

Die folgende Chronik wurde aus dem Jahresbericht 2015 und der Homepage des Frauenhauses beider Basel zusammengestellt.

- 1977 Bildung der Kommission «Gewalt gegen Frauen» durch die Frauenzentrale Basel
- 1978 Interpellation betreffend Gewalt gegen Frauen in Basel. Der Regierungsrat zieht die Gründung eines Frauenhauses in Betracht, falls sich das bestehende Angebot als unzureichend erweist. In Zusammenarbeit mit der Polizei stellt die Frauenzentrale Informationen und Zahlen über Misshandlungen an Frauen in Basel zusammen.
- 1979 Gründung einer Arbeitsgruppe von Frauen aus der Frauenbewegung und verschiedenen Organisationen. Ihr Ziel ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber der Unterdrückung und Misshandlung von Frauen sowie die Schaffung eines Frauenhauses.
Gründung des Vereins Frauenhaus durch die Arbeitsgruppe. Für die Eröffnung eines Frauenhauses bezieht sich der Verein auf ein von zwei Sozialarbeiterinnen im Rahmen ihrer Diplomarbeit ausgearbeitetes Konzept.
Ergebnisse der Untersuchung der Frauenzentrale: In Basel kann jeden Monat von 100 Fällen von Missbrauch an Frauen – und einer weitaus höheren Dunkelziffer – ausgegangen werden.
- 1980 Ausarbeitung von Konzept und Budget für ein Frauenhaus im Austausch mit dem Regierungsrat. Anmietung eines Hauses in Basel
Gründung der Stiftung Frauenhaus, der Frauen aus verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens angehören. Der Verein Frauenhaus bleibt bestehen.
- 1981 Beschluss mit grossem Mehr des Grossen Rates, den Ratschlag des Regierungsrates anzunehmen. Das Frauenhaus erhält eine auf fünf Jahre begrenzte Zusage für eine

- finanzielle Unterstützung sowie einen einmaligen Einrichtungskredit.
Eröffnung des Frauenhauses Basel am 1. Juni
- 1984 Basel-Landschaft leistet erste finanzielle Unterstützung aus dem Lotteriefonds.
- 1985 Erwerb einer neuen Liegenschaft im Basel
- 1986 Umzug aus der gemieteten Liegenschaft in ein neues Haus
- 1988 Inkrafttreten des Frauenhausgesetzes im Kanton Basel-Landschaft sichert regelmässige Beiträge an das Frauenhaus
- 1991 Gründung der Frauenhaus-Beratungsstelle (FHB) unter der Leitung des Vereins Frauenhaus an der Grenzacherstrasse
- 1999 Beginn eines vierjährigen internen Organisationsentwicklungsprozesses
- 2001 Wechsel der Leitungsstruktur von einem basisdemokratisch geführten Betrieb zu einer Co-Leitung Betreuung sowie Betriebsmanagement/Öffentlichkeit
- 2002 Rückzug des Vereins Frauenhaus aus der Trägerschaft des Frauenhauses und Übertragung der Trägerschaft der FHB an die Stiftung
- 2003 Umzug der FHB an den Steinenring 53, zusammen mit Nottelefon, Triangel und der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel
- 2005 Wechsel von einer Co-Leitung zu einer Gesamtleitung
- 2006 Inkrafttreten des Gesetzes der polizeilichen Wegweisung im Kanton Basel-Landschaft
Erwerb einer neuen Liegenschaft
Opferhilfe beider Basel (OHBB) übernimmt infolge einer Fusion die Trägerschaft von Nottelefon, Triangel, Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel sowie FHB
- 2007 Inkrafttreten des Gesetzes der polizeilichen Wegweisung im Kanton Basel-Stadt
Umbau und Einrichtung der neuen Liegenschaft
- 2008 Beginn der Verhandlungen für ein neues Finanzierungsmodell mit den beiden Basler Kantonen
Einführung eines neuen Betriebskonzeptes mit einem 24-Stunden-Betrieb
- 2009 Stellenantritt des neu geschaffenen Stiftungssekretariats
- 2011 Basel-Landschaft verabschiedet ein neues Frauenhausgesetz.
Leistungsvereinbarung mit neuem Finanzierungsmodell und festen Subventionsbeiträgen in beiden Basler Kantonen für 2011-2014 verabschiedet und eingeführt
- 2014 Ausstellung «Willkommen zu Hause – Gewalt in Partnerschaft und Familie». Aktive Beteiligung an der Organisation sowie Realisierung von Führungen für Schulklassen durch Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Basel
Forderung an Bundesrat und Parlament, Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt zuoberst auf die politische Agenda zu setzen durch Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein (DAO)

2015 Bestätigung der beiden Basler Kantone zu Subventionsbeitrag 2015/2016

2016 Umbenennung in Frauenhaus beider Basel mit neuem Logo
Jubiläumsfeier 35 Jahre Frauenhaus beider Basel

(vgl. Jahresbericht 2015: 18f, Frauenhaus beider Basel o.J.)

6.2 Rechtliche Grundlagen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Da das Frauenhaus beider Basel für Frauen aus beiden Halbkantonen ist, müssen auch die gesetzlichen Grundlagen der beiden Kantone beleuchtet werden.

6.2.1 Basel-Stadt

Seit dem 1. Juli 2007 ist im Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt die Wegweisung und das Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt gesetzlich verankert. Die Schutzmassnahme sieht vor, dass die Polizei die gewaltausübende Person für zwölf Tage aus der gemeinsamen Wohnung oder dem Wohnraum der gewaltbetroffenen Person wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten kann. Ausserdem kann die Polizei nach § 37a Abs. 1 PolG das Verbot jeglicher Kontaktaufnahme für die Dauer von zwölf Tagen anordnen.

Laut § 37c Abs. 2 PolG muss die Polizei von Amtes wegen die Personalien der weggewiesenen sowie der gefährdeten Person an die jeweilige zuständige Beratungsstelle übermitteln. Falls bei einer polizeilichen Intervention aufgrund häuslicher Gewalt Kinder involviert sind, muss die Polizei gemäss § 37c Abs. 3 PolG eine Meldung an die zuständige Behörde machen, welche abklärt, ob eine Kindesschutzmassnahme eingeleitet werden muss oder nicht (vgl. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt - Polizeigesetz PolG, SGS 510.100).

Während des Jahres 2016 fand ein einjähriger Pilotversuch statt. Die sogenannte «Erweiterte Gefährderansprache» soll eine bis dato nicht vorhandene gesetzliche Grundlage erproben. Mithilfe dieser Verordnung ist es der Polizei neu auch bei Fällen ohne Wegweisung möglich, die Gefährderdaten an die zuständige Beratungsstelle zu vermitteln, welche dann der gewaltausübenden Person freiwillige Gewaltberatung oder Trainings anbietet. Nach einer umfassenden Evaluation soll entschieden werden, ob eine Gesetzesänderung diesbezüglich angezeigt ist und eingeführt werden soll (vgl. Regierungsrat 2015: o.S.).

Gemäss § 6 Abs. 1 KESG haben auch Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses Meldepflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), sobald sie von einer schutzbedürftigen Person erfahren (vgl. Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz KESG, SG 212.400).

6.2.2 Basel-Landschaft

Ähnlich wie im Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt sind auch bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft Schutzmassnahmen betreffend häuslicher Gewalt im kantonalen Polizeigesetz festgehalten und seit dem 1. Juli 2006 in Kraft. Bei einer Gefährdung kann die Polizei laut § 26a Abs. 1 PolG gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung aus der Wohnung, ein Betretungsverbot eines bestimmten Gebietes oder ein Kontaktverbot für zwölf Tage aussprechen. Wie auch im Kanton Basel-Stadt, übermittelt die Polizei Basel-Landschaft nach § 26b Abs.2 PolG die Adresse der weggewiesenen sowie der gefährdeten Person von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen, welche aktiv Kontakt mit den betreffenden Personen aufnehmen und freiwillige Beratungen anbieten.

Sind bei einer polizeilichen Intervention Kinder Opfer oder Zeugen der häuslichen Gewalt, macht die Polizei gemäss § 26b Abs. 3 PolG eine Meldung an die zuständige KESB (vgl. Polizeigesetz PolG, SGS 700).

Laut § 67 Abs. 2 EG ZGB sind Mitarbeiterinnen des Frauenhauses aufgrund ihrer Tätigkeit zu einer Gefährdungsmeldung an die zuständige KESB verpflichtet, wenn sie von einer schutzbedürftigen Person erfahren (vgl. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches EG ZGB, SGS 211).

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt zudem seit dem 1. Januar 2011 über ein neues Frauenhausgesetz, welches die «Finanzierung von anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt» vorschreibt (vgl. Gesetz über die Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen - Frauenhausgesetz, SGS 856). Darin enthalten sind Regelungen zur Anerkennung, sowie zum Leistungsvertrag und zur Beitragshöhe (vgl. ebd.).

6.3 Betriebskonzept

6.3.1 Aufbau und Organisation

Organigramm

Die Stiftung Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder ist Trägerin des Frauenhauses beider Basel (nachfolgend FH Basel genannt). Oberstes Organ ist der Stiftungsrat mit acht ehrenamtlich tätigen Stiftungsrätinnen aus verschiedenen Bereichen, welche die Stiftung in der Öffentlichkeit repräsentieren. Zusätzlich sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft durch je eine Delegierte vertreten (vgl. Jahresbericht 2015: 20f). Dem Stiftungsrat untergeordnet sind die drei Bereiche Fundraising/Kommunikation, die Buchhaltung sowie der Betrieb des FH Basel. Letzteres wird von

einer Betriebsleiterin geführt, die wiederum verschiedene Abteilungen unter sich hat: Administration, Hauswirtschaft, Beratungsteam und Nachtfrauenteam (vgl. ebd.: 20).

Mitarbeiterinnen

Das FH Basel besteht ausschliesslich aus weiblichem Personal und zählt ungefähr 25 Mitarbeiterinnen, welche alle an die Schweigepflicht gebunden sind. Die Betriebsleiterin führt die ihr unterstellten Abteilungen. Für die Administration und die Hauswirtschaft ist jeweils eine Mitarbeiterin zuständig. Das Beratungsteam umfasst die beiden Fachbereiche Frauenberatung sowie Mütter- und Kinderberatung mit jeweils vier bzw. zwei Mitarbeiterinnen. Alle Beraterinnen verfügen über eine Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder soziokultureller Animation. Zudem besetzt eine Mitarbeiterin die Stelle für das Spielangebot der Kinder. Das Nachtfrauenteam besteht aus 12-15 Frauen, welche über Nacht und an den Wochenenden anwesend sind. Nachtfrauen benötigen keine spezifische Ausbildung, sondern üben diese Tätigkeit meist nebenberuflich aus. Das FH Basel bietet auch Praktikumsplätze an und zudem engagieren sich ein paar Frauen als Freiwillige (vgl. ebd.: 22f).

Auftrag, Ziel und Zielgruppe

Zum Schutz der Frauen ist die Adresse des Frauenhauses nicht öffentlich bekannt. Dem Haus ist äusserlich nicht anzumerken, dass es sich um ein Frauenhaus handelt, sondern könnte ebenso ein normales Wohnhaus sein.

Gemäss Betriebskonzept (2016: 2) ist das FH Basel «eine stationäre Einrichtung für gewaltbetroffene Frauen mit oder ohne Kinder», das Schutz, Sicherheit, Beratung und Unterstützung bietet. Es verfügt über 17 Betten verteilt auf zehn Zimmer und bietet somit Platz für zehn Frauen mit oder ohne Kinder. Sofern es freie Plätze hat, können Frauen rund um die Uhr aufgenommen werden. Bei Platzmangel, werden die Frauen an andere soziale Institutionen in und um Basel oder an andere Frauenhäuser in der Schweiz verwiesen (vgl. ebd.: 2). Die Zielgruppe sind «Frauen mit oder ohne Kinder, die in der Ehe/Partnerschaft und/oder familiären Beziehungen körperliche, psychische und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben» (ebd.: 2). Aufgrund fehlender Ressourcen können Frauen mit einer bestehenden Alkohol- oder Drogenproblematik, schweren psychischen Störungen, mit hoher Pflegebedürftigkeit oder Suizidgefährdung nicht aufgenommen werden. Bei wiederholtem Nichteinhalten von Regeln, werden Klientinnen aufgefordert, sich einen anderen Aufenthaltsort zu suchen (vgl. ebd.: 2). Die Dauer eines Aufenthaltes ist nicht begrenzt und variiert teilweise stark, da sie von der Bedrohungssituation der Frau und von möglichen Anschlusslösungen abhängt (vgl. Frauenhaus beider Basel o.J.).

Organisation im Haus und Hausregeln

Die Beraterinnen sind von Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr im Haus anwesend. Dabei wird die Arbeitszeit aufgeteilt in Büro- und Präsenzdienst (vgl. Betriebskonzept 2016: 11). Die Aufgaben des Bürodienstes beinhalten die Beratungsgespräche mit Klientinnen, telefonische Beratungen, Abklärungen für Aufnahmen, Organisation von Aufnahmen und Austritten, Begleitung von Klientinnen zu Terminen, Kooperation mit anderen Fachpersonen und Institutionen sowie die Dossierführung (vgl. ebd.: 13). Der Präsenzdienst wird im Wohnbereich der Klientinnen geleistet und beinhaltet folgende Aufgaben: Ansprechperson für Bewohnerinnen, Organisation und Verantwortung für Alltagsstruktur und Einhaltung der Hausordnung, Unterstützung im Alltag, Kontrolle des Koch- und Ämtliplans sowie allfällige Krisenintervention (vgl. ebd.: 13).

Um das Zusammenleben ein wenig zu strukturieren und den Frauen im Alltag Orientierung zu geben, wurden gewisse Hausregeln festgelegt. Es gilt eine strikte Geheimhaltung bezüglich des Standortes des Frauenhauses sowie bei der Weitergabe von Informationen oder Namen von Mitarbeiterinnen oder anderen Bewohnerinnen ausserhalb des Hauses. Die Frauen sollten einen geregelten Tagesablauf einhalten sowie beim Mittag- und Abendessen anwesend sein. Einmal wöchentlich werden die Koch- und Ämtlipläne gemeinsam mit den Frauen erstellt und regelmässig kontrolliert. Es gilt ein striktes Verbot jeglicher Form von Gewalt oder Diskriminierung im Haus (vgl. ebd.: 8f).

Finanzierung

Das FH Basel wird zu rund 70 Prozent über die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Subventionen der beiden Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft finanziert. Die restlichen Erträge bestehen hauptsächlich aus Spendeneinnahmen (vgl. Frauenhaus beider Basel o.J.).

Netzwerk

Um die Frauen und Kinder während und nach ihrem Frauenhausaufenthalt optimal zu vernetzen, kooperieren die beiden Fachbereiche Frauenberatung sowie Mütter- und Kinderberatung mit verschiedenen anderen Stellen: mit der Polizei, Opferhilfeberatungsstellen, der Sozialhilfe, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Beratungsstellen für Migrantinnen, dem Kindes- und Jugendschutz, Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten etc. (vgl. Frauenhaus beider Basel o.J.).

Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit

Das FH Basel stellt seine Arbeit bei verschiedenen Stellen vor, bei denen Leute arbeiten, die mit Opfern oder Tätern von Gewalt zu tun haben. Diese stellen jeweils konkrete Fragen. Durch diese Sensibilisierungsarbeit können Opfer von Gewalt schneller Hilfe erhalten, weil eine Gewaltsituation früher erkannt wird. Bei der Ausstellung «Willkommen zu Hause» war das FH Basel 2014 hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit aktiv dabei mit Führungen und Schulungen zur Ausstellung. Grundsätzlich fehlen dem FH Basel aber die finanziellen und personellen Mittel für mehr Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Interviewprotokoll vom 30.09.16).

6.3.2 Angebote

Angebot für Frauen

Es wird im Bezugspersonensystem gearbeitet. Die Beratung besteht aus zwei Fachbereichen: Frauenberatung sowie Mütter- und Kinderberatung.

In der Frauenberatung stehen die Frau und ihre Gewalterfahrung im Zentrum. In einem strukturierten Setting erhält die Frau die Möglichkeit, über die erlebte Gewalt zu sprechen, wobei sie stets selbst bestimmt, wie viel sie erzählen möchte und kann. Die Beratung orientiert sich an der persönlichen Situation der Klientin und ihren Zielen und verläuft in einem 3-Phasen-Modell (vgl. Betriebskonzept 2016: 3). Dieses besteht aus den drei Phasen der *Stabilisierung* (erste drei Wochen), der *Eigenständigkeit* (weitere vier Wochen) und zuletzt dem *Abschied* (weitere zwei Wochen), die keineswegs linear verlaufen, sondern sich vor allem bei den ersten zwei Phasen abwechseln können. Ebenso kann sich die Dauer der einzelnen Phasen verlängern oder verkürzen, je nach Fall und Situation. Die Beratungen finden mindestens einmal wöchentlich statt und sind verbindlich (vgl. ebd.: 4). Die ersten 21 Tage des Frauenhausaufenthaltes sind für die Frauen kostenlos, wenn sie im Sinne des Opferhilfegesetzes Anspruch darauf haben. Verfügt eine Frau über ein festes Einkommen oder Vermögen, kann es sein, dass sie mit einem Selbstkostenbeitrag einen Teil ihrer Aufenthaltskosten ab dem 22. Tag mitfinanzieren muss (vgl. Frauenhaus beider Basel o.J.).

Gewaltbetroffene Mütter erhalten zusätzlich eine Fachfrau aus der Mütter- und Kinderberatung, welche alle Anliegen mit der Klientin bespricht, die sie in ihrer Rolle als Mutter oder bezüglich der Kinder hat (vgl. Betriebskonzept 2016: 4). Häusliche Gewalt hat direkt oder auch indirekt Auswirkungen auf die Kinder und die Beziehung der Kinder zur Mutter, weshalb es wichtig ist, die Dynamik zwischen den Müttern und Kindern zu beachten und

zu thematisieren (vgl. ebd.: 5). Es geht darum, die Frauen in ihrer Rolle als Mutter zu stabilisieren, und die Mutter-Kind-Beziehung (wieder)aufzubauen und zu stärken. Ausserdem sollte die Gewalterfahrung der Kinder eruiert werden und gegebenenfalls nach geeigneten Massnahmen zur Unterstützung der Kinder gesucht werden. Diese Müttergespräche finden mindestens einmal in der Woche statt und sind verbindlich (vgl. ebd.: 6). Die beiden Fachfrauen der Frauenberatung sowie der Mütter- und Kinderberatung einer Klientin tauschen sich normalerweise einmal in der Woche über die Situation der Frau und ihrer Kinder aus und planen die weitere Vorgehensweise (vgl. ebd.: 3).

Gruppengespräche für Frauen finden generell nur bei Bedarf statt, vor allem bei Konflikten unter den Bewohnerinnen (vgl. ebd.: 8).

Angebot für Kinder

Für Kinder und Jugendliche gibt es bei der Aufnahme keine Altersbeschränkung. Bei männlichen Jugendlichen wird jedoch mit der Mutter zuerst abgeklärt, ob das Frauenhaus ihnen den richtigen Rahmen bieten kann (vgl. ebd.: 5).

Je nach Situation, Alter und Interesse der Kinder können Gespräche mit ihnen geführt werden, in denen sie über ihr Wohlbefinden, ihre Erlebnisse und Sorgen sprechen können (vgl. ebd.: 6).

Grundsätzlich sind die Frauen selbst für die Betreuung ihrer Kinder zuständig. Bei Terminen müssen sie sich diesbezüglich mit den anderen Bewohnerinnen absprechen oder das begleitete Spielangebot für Kinder dafür nutzen. Falls nötig, besteht nach Vereinbarung die Möglichkeit einer stundenweisen Betreuung der Kinder durch eine Mitarbeiterin (vgl. ebd.: 5). Das FH Basel bietet acht Mal wöchentlich begleitete Spielstunden an für Kinder und Jugendliche. Die Spielstunden sind altersgerecht angepasst und ermöglichen es den Kindern/Jugendlichen zu spielen, sich zu bewegen und sich kreativ zu betätigen (vgl. ebd.: 7).

Zahlen

In den Jahren 2012 bis 2015 fanden jährlich zwischen 73 und 102 Frauen sowie zwischen 64 und 77 Kinder Schutz und Unterkunft im FH Basel, wobei die Zahlen 2014 im Vergleich zu den anderen Jahren markant höher sind. Die Anzahl der Aufenthaltstage aller Frauen blieb in den vergangenen Jahren eher konstant mit jährlich zwischen 2301 und 2806 Tagen. Die durchschnittliche Anzahl Aufenthaltstage pro Frau betrug von 2012 bis 2015 zwischen 22.5 und 36.4 Tagen, was eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau von 32 Tagen macht (vgl. Jahresbericht 2015: 24-26).

6.3.3 Grundsätze

Im Betriebskonzept des FH Basel (2016: 2f) findet sich ein Kapitel über Haltung und Grundsätze zur Gewalt an Frauen, die sowohl in der Frauenhausarbeit allgemein wie insbesondere in der Beratung von grosser Bedeutung sind:

- Frauen haben ein Recht auf Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit; dies sind fundamentale Menschenrechte.
- Wir arbeiten parteilich und orientieren uns an den Grundsätzen der feministischen Sozialarbeit.
- Wir akzeptieren die Frau in ihrer ganzen Person und glauben den Frauen.
- Wir unterstützen die Frauen in ihren Zielen und in der Entwicklung von neuen Perspektiven.
- Wir verurteilen nicht den Menschen, sondern die Tat.
- Wir handeln verantwortungsvoll und sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Der Umgang mit Menschen und Ressourcen ist geprägt von Wertschätzung, Sorgfalt und Respekt.
- Wir pflegen eine offene Kommunikation und arbeiten transparent.
- Qualität ist für uns eine ständige Herausforderung. Wir bilden uns regelmässig weiter und setzen uns aktiv mit den neusten Erkenntnissen zum Thema «Häusliche Gewalt und Soziale Arbeit» auseinander.
- Konflikte anzusprechen, auszutragen und auszuhalten gehört zu unserem Alltag.
- Wir sind belastbar und tragfähig.
- Wir sind in unserer Arbeit zukunfts-, lösungs- und zielorientiert.

Laut Rosmarie Hubschmid, Betriebsleiterin des FH Basel, ist die Parteilichkeit für die Frau «ein sehr wichtiger Teil der Beratungsarbeit, weil es auch bedeutet, dass eine gewaltbetroffene Frau einmal den Fokus auf sich hat. Vor allem wenn Frauen lange Zeit Gewalt erfahren, ist der Täter sehr nahe. Manchmal ist er auch im Kopf der Frau, des Opfers, und die Frau sieht sich dann auch oft so, wie der gewalttätige Mann sie sieht» (Interviewprotokoll vom 30.09.16). Durch diesen Ansatz wird vermehrt auf die Ressourcen und Bedürfnisse der Frau, sowie deren Ermächtigung für ihre eigene Situation fokussiert (vgl. ebd.).

7. Darstellung des Centre d'accueil MalleyPrairie

7.1 Chronik

Die Chronik des Centre d'accueil MalleyPrairie wurde auszugsweise aus dem Dokument Historique de la Fondation MalleyPrairie übersetzt.

- 1913 Eröffnung des Foyers in einer Gemeinde nahe der Stadt Lausanne. Das Haus wird vermutlich von Ordensschwestern geführt und nimmt alleinerziehende Mütter in einer familiären Krise oder während der Schwangerschaft und bis zur Geburt auf.
- 1952 Eröffnung La Demeure in Lausanne als Ergänzung zum Angebot des Mutterheims

- 1972 Fusion der beiden Institutionen unter dem Namen La Demeure. Ziel bleibt die Unterstützung von werdenden Müttern in der Krise. Aufgrund der Nachfrage wird in den folgenden Jahren ein Konzept erstellt für ein grösseres Gebäude.
- 1976 Eröffnung des Foyers Malley Prairie an geheimer Adresse in Lausanne. Seine Aufgabe ist die Unterstützung von alleinerziehenden schwangeren Müttern oder Müttern in Schwierigkeiten, mit Internat und Kinderhort L'Attique.
- 1980 Eröffnung des Kinderhortes La Rotonde für Kinder zwischen vier und zwölf Jahren
- 1985 Gründung der Stiftung Foyer Malley Prairie mit dem Zweck, allen Frauen mit oder ohne Kindern zu helfen, die persönliche oder familiäre Schwierigkeiten haben. Die Stiftung besteht aus drei Strukturen: dem Internat des Foyer Malley Prairie, L'Attique und La Rotonde. Die Organisation La Demeure wird aufgelöst.
- 1990 Die Stiftung entscheidet, zukünftig nur noch Frauen mit oder ohne Kinder aufzunehmen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind.
- 1992 Mandatsübergabe der SPAS (Service de prévoyance et d'aide sociales) an die Stiftung Malley Prairie für die Opferberatungsstelle LAVI (Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions)
- 1993 Gründung der LAVI mit Sitz im gleichen Gebäude, mit dem Auftrag, Opfern von Straftaten kostenlos psychologische, soziale sowie materielle Hilfe zu leisten. Damit bekommt die Stiftung neu eine vierte Struktur.
- 1994 Erste Überlegungen zur Eröffnung einer Beratungsstelle für gewalttätige Männer
- 1995 Statutenänderung: Die Stiftung hat zum Ziel, die Gründe und Konsequenzen von Gewalt zu bekämpfen durch Informations-, Erziehungs- und Präventionsarbeit und durch die Unterstützung aller gewaltausübenden Personen sowie der Opfer der Gewalt, in Zusammenarbeit mit Partnern aus sozialen, medizinischen, rechtlichen, polizeilichen, administrativen Bereichen.
Örtliche und organisatorische Trennung der LAVI von der Stiftung
- 1996 Eröffnung des C.R.I.V. (Centre de recherche et d'intervention sur la violence) mit dem Ziel, gewaltausübende Männer zu behandeln
- 1998 Kauf und Renovation des Gebäudes
Gründung der Begegnungsstruktur «Vater-Kind» (espace père-enfant), Erlaubnis für Väter ihre Kinder in einem sicheren Rahmen und unter gewissen Bedingungen zu sehen
- 1999 Nach dem Abschluss der Renovation wird die Adresse der gesicherten Liegenschaft öffentlich gemacht.
Beginn von Paarberatungen im Foyer Malley Prairie mit Fokus auf die Beendigung der Gewalt
Aufgrund fehlender finanzieller Mittel seitens des Kantons Waadt, muss die Stiftung zukünftig auf die Zusammenarbeit mit dem C.R.I.V. verzichten, welche fortan einer anderen Organisation angehört.

- 2003 Eröffnung der ambulanten Beratungsstellen (Service Itinérance) in Yverdon, Bex und Montreux
Das Foyer MalleyPrairie heisst neu Centre MalleyPrairie (CMP) und widerspiegelt damit die Weiterentwicklung der psychosozialen Leistungen der Beherbergung und der ambulanten Beratungen in Lausanne und anderen Städten des Kantons.
- 2004 Eröffnung des Kinderhorts Oasis für Kinder zwischen zwei und sechs an einer anderen Adresse
Eröffnung des Interlude, bestehend aus einem Sitzungszimmer und drei Studios als Übergangslösung für Bewohnerinnen, die nicht mehr gefährdet sind
Gründung einer Gesprächsgruppe für Opfer von Gewalt in der Partnerschaft, in Kooperation mit dem Gleichstellungsbüro des Kantons Waadt
- 2006 Auf Verlangen der Stadt Lausanne fusionieren die drei Kinderhorte und werden zum CVE (Centre de vie enfantine Malley Prairie) mit einem gemeinsamen pädagogischen Leitbild
Das CMP ist Mitgründerin der Organisation Vivre sans violence und der Internetseiten www.violencequefaire.ch (für Opfer sowie Täter) und www.comeva.ch (speziell für Junge mit Fragen zu Liebesbeziehungen).
Aktive Zusammenarbeit mit der ViFa (Violence et Famille) der Stiftung Jeunesse et famille, die sich an gewaltausübende Personen richtet. Zwei Mal jährlich findet eine Sensibilisierung statt für alle Professionellen des involvierten Netzwerkes.
Eröffnung des Service Itinérance in Nyon
- 2007 Eröffnung des Service Itinérance in Vevey
- 2008 Eröffnung des Service Itinérance in Orbe
- 2010 Eröffnung des Service Itinérance in Payerne
Einführung der Struktur Pôle ressources zwischen dem CMP und dem ViFa. Diese Zusammenarbeit von Professionellen aus verschiedenen Institutionen (Arbeit mit den Opfern, Tätern sowie Kindern) ist in der Westschweiz bisher einzigartig.
- 2012 Service Itinérance in Nyon wird aufgeteilt auf das CSR (Centre social régional) und das Spital von Nyon, welches im Haus eigene Beratungen anbieten möchte für hospitalisierte Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind.
- 2013 Mehrmals jährlich stattfindende Tagung für die Bewohnerinnen zum Thema «Wiederaufbau – Selbstverteidigung und Coaching für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind» durch die Organisation Faire Face mithilfe der finanziellen Unterstützung des Gleichstellungsbüros des Kantons Waadt
Umbauarbeiten am Haus: Das CMP umfasst nun 22 Studios und eine Wohnung mit zwei Zimmern.
- 2014 Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Stiftung Bois-Gentil für die Bereitstellung der Austrittswohnung La Maisonnette, bestehend aus drei Studios, für Bewohnerinnen in stabilisierter Situation auf der Suche nach einer eigenen Wohnung

2016 Die Dienstleistung der ViFa, welche sich bis anhin um die Begleitung und Unterstützung von Gewalttätern gekümmert hat, wird unter dem Namen CPAle (Centre Prévention de l'Ale pour auteur-e-s de violence dans le couple et/ou la famille) in der rue de l'Ale in Lausanne in die Stiftung integriert.

(vgl. Historique de la Fondation MalleyPrairie 2016: 1-4)

7.2 Rechtliche Grundlagen des Kantons Waadt

Im kantonalen Privatrecht des Kantons Waadt (Droit privé judiciaire vaudois CDPJ) ist seit dem 1. Januar 2011 die Wegweisung unter Art. 48 Abs. 1-4 CDPJ festgehalten. Demnach kann die Kriminalpolizei im Krisenfall eine sofortige Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung während längstens 14 Tagen anordnen und ihr die Schlüssel zur Wohnung entziehen (vgl. Code de droit privé judiciaire vaudois CDPJ, RSV 211.02).

Im Gesetz zum Schutz von Minderjährigen ist unter Art. 26a LProMin festgehalten, dass jede Person eine Meldung an die zuständige Behörde machen kann, wenn sie von einem hilfebedürftigen Kind erfährt (vgl. Loi sur la protection des mineurs LProMin, RSV 850.41).

Personen von gewissen Berufsgruppen, beispielsweise Mitglieder von amtlichen Stellen oder im Gesundheits-, Schul- oder Sozialwesen tätige Mitarbeitende, sind laut Art. 32 LVPAE sogar dazu verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Behörde zu machen wenn sie Kenntnis haben von einem schutzbedürftigen Kind (vgl. Loi d'application du droit fédéral de la protection de l'adulte et de l'enfant LVPAE, RSV 211.255).

7.3 Betriebskonzept

7.3.1 Aufbau und Organisation

Organigramm

Das Centre d'accueil MalleyPrairie (nachfolgend CMP genannt) ist eine Stiftung. Der Stiftungsbeirat besteht aus 7-11 Mitgliedern sowie je einer Vertreterin/eines Vertreters des Kantons und der Gemeinde. Die Geschäftsleitung setzt sich aus den Direktorinnen der drei Strukturen zusammen. Der Geschäftsleitung unterstellt sind die drei Strukturen: Centre de vie infantine (CVE), Centre d'accueil MalleyPrairie (CMP) und Services généraux (SG) (vgl. Centre d'accueil MalleyPrairie o.J.). Das CVE besteht aus verschiedenen Kinderhorten und empfängt hauptsächlich externe Kinder, wobei neun Plätze für Kinder des CMP reserviert sind. Das CMP ist das eigentliche Frauenhaus und die Struktur SG sind die Verwaltung und die Administration (vgl. Fiche 07 2015: 2).

Mitarbeitende

Im CMP sind laut Michèle Gigandet, der pädagogischen Verantwortlichen, rund 50 Mitarbeitende tätig (vgl. Interviewprotokoll vom 05.10.16). Das CMP beschäftigt in verschiedenen Positionen sowohl Frauen wie auch Männer. Das Personal besteht aus der Direktion (Leiterin, pädagogische Verantwortliche, Sekretärinnen), einem Team von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen (aktuell elf Frauen und drei Männer), einem Mütter-Kind-Team bestehend aus Sozialpädagoginnen, spezialisierten Psychologinnen und Erzieherinnen (momentan sechs Frauen), Praktikanten und Praktikantinnen der Psychologie und Sozialen Arbeit, der Verwaltung (Hausmeister, Köche, Wäsche/Reinigung), der Liegenschaftsverwaltung, die sich um die Buchhaltung kümmert und dem Nachtwacheteam (bestehend aus acht Studierenden, davon fünf Frauen und drei Männer). Die Nachtwache hat Bereitschaftsdienst von 21.00 bis 8.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen. Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, sowie Sozialpädagoginnen verfügen alle über eine entsprechende Ausbildung und sind in der Regel in systemischer Intervention ausgebildet (vgl. ebd.).

Alle Mitarbeitenden sind der Schweigepflicht unterstellt und alles was im CMP berichtet wird, darf höchstens innerhalb des Teams oder mit den involvierten Personen geteilt werden, mit dem Einverständnis der betroffenen Klientin (vgl. Fonctionnement 2015: 2).

Auftrag, Ziel und Zielgruppe

Das CMP hat eine öffentlich bekannte Adresse am chemin de la prairie 34, in einem Ausenquartier von Lausanne.

Es bietet Frauen mit oder ohne Kinder, die von ehelicher oder familiärer Gewalt betroffen sind, Schutz und Sicherheit sowie die Möglichkeit zur Reflexion ihrer Situation. Wenn möglich, sollte eine Frau telefonisch Kontakt aufnehmen, um über ihre Ankunft im CMP zu informieren. Um aufgenommen zu werden, müssen die Frauen volljährig und im Kanton Waadt wohnhaft sein. Aufnahmen sind während 24 Stunden möglich, sowohl nach Vereinbarung wie auch in Notfällen. Da die Adresse des CMP bekannt ist, kann es vorkommen, dass Frauen in Notsituationen vor dem Haus stehen um aufgenommen zu werden.

Das CMP verfügt über insgesamt 24 Studios und bietet Platz für 49 Frauen und Kinder. Zusätzlich gibt es eine Unterkunft mit drei Zimmern für Frauen, die nicht mehr gefährdet sind und das CMP eigentlich verlassen könnten, jedoch noch keine eigene Wohnung gefunden haben (vgl. Fiche 07 2015: 1).

Hausregeln und Organisation im Haus

Es gibt Hausregeln, die von allen Bewohnerinnen eingehalten werden müssen. Die wöchentlichen Beratungsgespräche sind obligatorisch und verbindlich. Ebenso die alle zwei Wochen stattfindenden Soirée Etage, ein gemeinsamer Abend pro Stockwerk, mit dem Ziel, dass sich Frauen austauschen, allfällige Konflikte bezüglich des Zusammenlebens lösen und das Gefühl der Zugehörigkeit fördern können. Ausser den Professionellen, die dort arbeiten, haben Männer keinen Zugang zum CMP. Die Eingangstür des Hauses darf ausschliesslich von Professionellen geöffnet werden (vgl. Fonctionnement 2015: 3). Der Eingang besteht aus zwei automatischen Glasschiebetüren, die nur von innen geöffnet werden können [Anmerkung der Verfasserin]. Die Verbreitung jeglicher Informationen über andere Bewohnerinnen oder Kinder ausserhalb des CMP ist zu unterlassen. Jede Form der Gewalt innerhalb des CMP ist verboten und inadäquate Verhaltensweisen werden sanktioniert (vgl. ebd.: 3).

Die Frauen müssen sich an den Putz- und Unterhaltsarbeiten beteiligen, welche auf dem wöchentlich erstellten Putz- und Ämtliplan geregelt sind. Für die Reinigung des eigenen Zimmers ist jede Frau selbst verantwortlich (vgl. ebd.: 4). Die Mitarbeitenden der Küche bereiten ausser an Wochenenden und Feiertagen das Essen für die Bewohnerinnen und ihre Kinder zu. Diese müssen sich jeden Morgen für die Mahlzeiten des jeweiligen Tages einschreiben (vgl. ebd.: 5).

Um die Sicherheit der Frauen und Kinder zu gewährleisten, gibt es einige Vorschriften. Unter anderem dürfen die Frauen im CMP keinen männlichen Besuch empfangen. Besuche von Frauen oder Kindern sind hingegen bis 18 Uhr möglich. In Notfällen können sich die Frauen tagsüber an die Rezeption oder an Sozialarbeitende wenden. Bei Notfällen in der Nacht oder am Wochenende ist das Nachtteam zu kontaktieren. Es ist immer eine Ansprechperson anwesend. Zudem existiert im Haus ein System mit Sicherheits- sowie Feueralarm (vgl. ebd.: 7).

Finanzierung

Die Betriebskosten des CMP sind in einem Abkommen zur Zusammenarbeit mit der SPAS (Service de prévoyance et d'aide sociales) und dem SPJ (Service de protection de la jeunesse) geregelt (vgl. Fiche 07 2015: 2). Das CMP wird zu rund 12 Prozent durch Kantonsbeiträge und 86 Prozent durch Tagestaxen (der Opferhilfe oder Sozialhilfe) finanziert. Die restlichen 2 Prozent sind Spendeneinnahmen und andere Erträge (vgl. Stern et al. 2015: 40).

Netzwerk

Das CMP arbeitet in einem Netzwerk mit zahlreichen Partnern zusammen, dies sind unter anderem die Opferhilfe (LAVI), Violence et Famille (ViFA), Schulen, Schulpsychologen und Schulpsychologinnen, die Polizei, Gerichtsinstanzen, die medizinische Einheit der Gewalt (Unité de Médecine des Violences du CHUV - UMV), das medizinisch-soziale Netzwerk, das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes - BEFH) und die kantonale Kommission für den Kampf gegen häusliche Gewalt (Commission cantonale de lutte contre la violence domestique - CCLVD) (vgl. Fiche 07 2015: 2).

Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit

Das CMP bietet zweimal jährlich gemeinsam mit der Organisation ViFa einen Sensibilisierungskurs zum Thema häusliche Gewalt an. Dieser richtet sich an alle Professionellen, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Gebiet ausbauen möchten. Der Kurs zielt darauf ab, die Beziehungsdynamik der Gewalt zu identifizieren und zu verstehen. In einem weiteren Schritt sollen die Teilnehmenden lernen, auf eine angemessene Weise mit Betroffenen darüber zu sprechen (Opfer, Täter, Kinder, Umfeld) und Personen zu Veränderungen zu motivieren. Zudem wird das CMP von anderen Stellen eingeladen, sich und ihre Arbeit zu präsentieren und kann damit Sensibilisierungsarbeit leisten (vgl. ebd.: 2).

7.3.2 Angebote

Angebot für Frauen

Jede Frau erhält einen Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin als Bezugsperson, welche/r sie während ihres Aufenthaltes durch den Prozess begleitet. Es findet mindestens einmal wöchentlich eine individuelle Beratung mit der Bezugsperson statt und alle zwei Wochen eine Gruppensitzung pro Stockwerk, welche beide obligatorisch sind (vgl. ebd.: 1).

Im Aufnahmegespräch wird evaluiert, ob die Frau gemäss Opferhilfegesetz (LAVI) Anspruch auf Unterstützung hat. Wenn sie anspruchsberechtigt ist, übernimmt die Opferhilfe während einer Dauer von 21 Tagen die Kosten ihres Aufenthaltes, danach übernimmt die SPAS (Service de prévoyance et d'aide sociales). Wenn sie aber laut Opferhilfegesetz nicht als «Opfer» anerkannt wird, übernimmt die SPAS die Kosten gleich vom ersten Tag an. Je nach Einkommen und Vermögen der Bewohnerin kann die SPAS eine Kostenbeteiligung von ihr verlangen. Die Dauer des Aufenthaltes ist zeitlich begrenzt und kann aber je nach Umständen variieren (vgl. ebd.: 1).

Frauen mit Kindern steht das Mutter-Kind-Team zur Verfügung, welches sie in ihrer Rolle

als Mutter und bei Schwierigkeiten mit den Kindern unterstützt. Dieses Team besteht aus Fachkräften verschiedener Disziplinen, wie Sozialpädagoginnen, Erzieherinnen und Psychologinnen (vgl. ebd.: 1).

Ambulantes Angebot

Ambulante Beratungen

Das CMP bietet Frauen, die Opfer von ehelicher oder familiärer Gewalt wurden, nach telefonischer Vereinbarung ambulante Beratungen an. Diese können in Lausanne selbst stattfinden, oder aber in anderen Städten des Kantons Waadt (den sogenannten Services Itinérances): Bex, Montreux, Vevey, Nyon, Orbe, Payerne und Yverdon-les-Bains. Je nach Nachfrage gehen die «mobilen» Berater und Beraterinnen an den gewünschten Ort (vgl. ebd.: 1).

Paarberatungen

Das CMP bietet verheirateten oder unverheirateten Paaren, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, Beratungen an. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Thema. Diese Paarberatungen sind vertraulich, kostenlos und werden stets von einem professionellen Tandem (Frau und Mann) geführt. Sie finden in einem geschützten Rahmen statt, in welchem sowohl die gewaltausübende wie auch die gewaltbetroffene Person über ihre Erfahrungen und Schwierigkeiten sprechen können. Beide sollen die Möglichkeit haben, sich zu äussern und angehört zu werden. Ziel dieser Beratungen ist, herauszufinden, was die Gewalt auslöst und anschliessend nachhaltige Alternativen zu finden, um das gewalttätige Verhalten in der Beziehung zu stoppen (vgl. Entretiens en couple o.J.: 2).

Gesprächsgruppe

Die Gesprächsgruppe bietet gewaltbetroffenen Frauen einen Ort, an dem ihnen jemand zuhört und sie sich austauschen können mit anderen Frauen. Die Gruppe trifft sich zweimal im Monat und wird von zwei Professionellen geleitet. Um an den Treffen teilnehmen zu können, müssen die Frauen vorgängig ein telefonisches Gespräch mit einer der Betreuerinnen der Gruppe führen (vgl. Fiche 07 2015: 1).

Internetseite www.violencequefaire.ch

Auf dieser Internetseite können anonym Fragen gestellt werden. Diese werden durch das CMP mithilfe anderer Institutionen aus der Westschweiz beantwortet (vgl. ebd.: 1).

Angebot für Kinder

Die Kinderhorte des CVE sind nach Alterskategorien eingeteilt: L'Attique (zwei Monate bis zwei Jahre alt), Les Globetrotteurs (zwei bis drei Jahre alt), L'Oasis (drei Jahre bis Schuleintritt), La Mezzanine (ehemals La Rotonde, erstes und zweites Schuljahr). Die Kinderhorte sind jeweils von Montag bis Freitag von 6.30 bis 18.15 Uhr geöffnet. Eine Gruppe qualifizierter Professioneller empfängt die Kinder von Müttern, welche aus bestimmten Gründen nicht selbst auf ihr Kind aufpassen können. Mögliche Gründe sind: berufliche Tätigkeit, Bedürfnis nach Ruhe, Behördengänge, Gerichtstermine, Wohnungs- oder Arbeitssuche, Arzttermine. Die Anfrage geschieht jeweils über die zuständige Bezugsperson des Mutter-Kind-Teams (vgl. Le Centre de vie enfantine MalleyPrairie o.J.). Auch wenn Kinder nicht direkt von der Gewalt betroffen sind, werden sie trotzdem als direkte Opfer der häuslichen Gewalt betrachtet. Im CMP erhalten sie die Möglichkeit mit Professionellen über die Gewalt zu reden. Sie werden nach ihren Bedürfnissen gefragt, werden informiert und orientiert und können erholsamen Aktivitäten nachgehen. Ausserdem wird die Beziehung zur Mutter und zum Vater unterstützt und gestärkt. Während des Aufenthaltes im CMP bleibt die Mutter verantwortlich für das Kind und entscheidet selbst, ob und wie sie mit dem Kind über die häusliche Gewalt spricht. Falls erwünscht, erhält sie Unterstützung durch die Sozialarbeitenden. Das CMP bietet auch die Begegnungsstruktur «Vater-Kind» an. So können Väter unter bestimmten Bedingungen ihr Kind innerhalb des CMP besuchen, wenn sie beispielsweise einen Gerichtsentscheid abwarten müssen oder die Eltern sich nicht auf einen Besuch ausserhalb des CMP einigen konnten (vgl. Fiche 07 2015: 2).

Angebot für Täter

Seit Beginn des Jahres 2016 gehört das CPAle (Centre Prévention de l'Ale pour auteur-e-s de violence dans le couple et/ou la famille) auch der Fondation MalleyPrairie an. Dieses wird vom Kanton Waadt subventioniert und richtet sich an Personen, die in Partnerschaft und/oder Familie Gewalt ausgeübt haben. Das CPAle bietet erwachsenen Männern wie Frauen spezifische therapeutische oder sensibilisierende Anti-Gewaltprogramme an. Diese können individuell oder in Gruppen absolviert werden. Ziele dieser Intervention sind, dem gewalttätigen Verhalten ein Ende zu setzen, zu lernen, die eigene Wut und Impulsivität in den Griff zu bekommen und mit Konflikten umzugehen, sowie einen Weg zu gleichberechtigteren und harmonischeren Beziehungen zu finden (vgl. Fiche 08 2016: 1).

Dadurch, dass nach wie vor eine zwingende gesetzliche Grundlage fehlt, gestaltet sich die

Verpflichtung zur Teilnahme der Gewalttäter an solchen Programmen komplex und ist schwierig umzusetzen (vgl. ebd.: 2). 2015 wurden infolge eines politischen Entscheids einige Anpassungen vorgenommen. Um die Zahl der Rückfälle zu reduzieren, werden die Täter vermehrt zur Rechenschaft gezogen. Die umgesetzten Anpassungen und verstärkte Zusammenarbeit mit der Polizei haben schliesslich dazu geführt, dass mehr Personen kontaktiert wurden. Nach wie vor ist nur ein Drittel der Täter freiwillig in Behandlung, die restlichen wurden durch die Polizei oder das Gericht vermittelt (vgl. ebd.: 2).

Zahlen

Die Statistiken zeigen, dass das CMP andauernd überbelegt ist. 2014 wurde die Aufnahmekapazität erhöht und seither gibt es insgesamt 49 Plätze für Frauen und Kinder. Zusätzlich gibt es eine Unterkunft mit drei Zimmern für Frauen, die austreten aber noch keine eigene Wohnung haben. Zwischen 2010 und 2014 variiert die Zahl der aufgenommenen Frauen pro Jahr zwischen 191 und 214. Es wurden fast ebenso viele Kinder aufgenommen (zwischen 189 und 209 pro Jahr). Insgesamt hat die Anzahl der Aufenthaltstage aller Frauen stetig zugenommen (2010: 7'974 Tage, 2014: 9'982 Tage). Die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes pro Frau lag 2010 bis 2014 bei 38-52 Tagen, was eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau von knapp 44 Tagen ergibt. Im Jahr 2014 hat das Team der ambulanten Beratungen 1'047 Frauen und sechs Paare empfangen (vgl. Fiche 07 2015: 2).

7.3.3 Grundsätze

Das CMP hat eine systemische und konstruktivistische Herangehensweise. Nicht die gewaltausübende Person ist das Problem, sondern die Gewalt. Die Person ist nicht von Natur aus gewalttätig, sondern bestimmte Situationen verleiten die Person zu gewalttätigem Verhalten. Die Gewalt wird als erlerntes Kommunikationsverhalten innerhalb der Beziehung gesehen und somit ist die Anwendung von Gewalt eine aktive und individuelle Entscheidung der ausübenden Person und diese selbst für ihr Verhalten verantwortlich (vgl. ebd.: 2).

Das CMP legt besonderen Wert auf die sprachlichen Ausdrücke, die verwendet werden um über das Phänomen der häuslichen Gewalt zu reden. Anstatt von «geschlagenen Frauen» zu sprechen, was sehr reduzierend und etikettierend klingt, ziehen sie die Bezeichnung «Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind» vor (vgl. ebd.: 2).

Im pädagogischen Leitbild des CMP (*ligne pédagogique*) werden unter anderem die Haltung und das Verständnis von Gewalt, die Orientierung an Werten sowie die Definition und das Verständnis des Hilfsbegriffs behandelt.

Den theoretischen Rahmen für alle Handlungen im CMP bilden folgende Grundsätze:

- Den Übergang zu einer neuen Autonomie fördern
- Die Person «deviktimisieren», der Opferrolle entziehen
- Die Person unterstützen bei der Wiedererlangung ihrer Verantwortung, ihrer Grundrechte und Pflichten, ihrer Fähigkeit zu wählen, sowie der Fähigkeit sich selbst zu respektieren und respektiert zu werden (vgl. ligne pédagogique 2007: 5).

Die erlebte Gewalt hindert die Frauen teilweise daran, sich an ihre eigenen Ressourcen, ihre Identität und ihre Freiheit zu erinnern und diese anzuerkennen. Die Wiedererlangung ihrer Würde und Selbstachtung ist oft ein langer und schwieriger Weg mit Erfolgen und Rückschritten. Dabei zeigt sich, wie wichtig es ist, die Frauen im Wiederaufbau ihres Selbstwertgefühls zu unterstützen und sich an ihren Ressourcen zu orientieren (vgl. ebd.: 6).

Gleichzeitig dürfen die gewaltausübenden Männer nicht als Peiniger definiert werden, sondern verdienen, trotz ihrer inakzeptablen Taten, Respekt als Menschen, im Glauben daran, dass sie fähig sind, sich zu verändern (vgl. ebd.: 7).

Das Leitbild des CMP geht von einer bestimmten Einstellung aus, bei der mit dem Gegenüber in Kooperation auf ein gemeinsames Ziel hingearbeitet wird. Dies setzt gegenseitigen Respekt und eine gewisse Offenheit und Neugier voraus (vgl. ebd.: 8). Professionelle sollen die Klientin als Expertin ihrer eigenen Situation respektieren und ihre eigene Expertenposition etwas zurückstecken. Eine weitere wichtige professionelle Haltung ist das Interesse und die Orientierung an Ressourcen, Lösungen und Erfolgen statt an Problemen, wobei diese natürlich auch angehört und bearbeitet werden sollen (vgl. ebd.: 9).

Das CMP hält in seiner Definition und Auffassung von «Hilfe» ausdrücklich fest, dass helfen nicht bedeutet, die Arbeit anstelle der Klientinnen zu übernehmen, sondern sie mit ihnen zu erledigen oder noch besser, sie dazu zu befähigen, sie selbst zu machen (vgl. ebd.: 12).

Bei Beratungsgesprächen, in denen es um die erlebte Gewalt geht, sollte die Anwesenheit der Kinder möglichst vermieden werden, um eine eventuelle Traumatisierung nicht wieder aufleben zu lassen. Kinder sollen einen für sie geeigneten Rahmen erhalten, um ihre Gefühle und Gedanken äussern zu können (vgl. ebd.: 20).

Im Umgang mit Migrantinnen ist besonderes Feingefühl gefragt, da die Kommunikation und Kooperation oft durch sprachliche und kulturelle Unterschiede oder Missverständnisse erschwert wird (vgl. ebd.: 21f). Grundkenntnisse über kulturelle Normen, welche die

Klientinnen verschiedener Herkunft prägen, sind essenziell für die Professionellen sowie auch für die Institutionen im Allgemeinen (vgl. ebd.: 23).

8. Gegenüberstellung der beiden Frauenhäuser

Die Beantwortung der eingangs gestellten Hauptfragestellung soll an dieser Stelle anhand einer Gegenüberstellung der beiden Frauenhäuser geschehen. Da beide viele Gemeinsamkeiten haben, sollen zuerst vor allem die Unterschiede herausgearbeitet werden und anschliessend daraus abgeleitet die Möglichkeiten und Grenzen bzw. Vor- und Nachteile der beiden Varianten beleuchtet werden. Zur besseren Übersicht wird die Gegenüberstellung in Unterkapitel gegliedert.

8.1 Chroniken der Frauenhäuser und kantonale Rechtsgrundlagen

Die Entstehungsgeschichten der beiden Frauenhäuser weichen stark voneinander ab. So steht das CMP schon seit 1976 an der gleichen Adresse wie heute, war zu Beginn aber ein Mutter-Kind-Heim mit anderem Auftrag und wurde erst ab 1990 ein offizielles Frauenhaus, damals noch während neun Jahren mit einer geheimen Adresse. Erst 1999 wurde das renovierte und gesicherte Haus zu einem öffentlichen Frauenhaus. Das CMP kann insgesamt auf eine über 100-jährige Organisationsgeschichte zurückblicken und hat in seiner Entwicklung ein paar Mal seinen Auftrag, sowie seine Ziele und Zielgruppe geändert und angepasst.

Das FH Basel hingegen wurde, nach fast zehnjähriger Vorarbeit durch Arbeitsgruppen von Frauen, 1981 als Frauenhaus mit anonymem Standort eröffnet und hatte von Anfang an zum Ziel, Opfern von häuslicher Gewalt zu helfen und die Gesellschaft für dieses Thema zu sensibilisieren. Es ist mit einem anderen Ansatz gestartet, hat in seiner Geschichte nie etwas anderes gemacht und hatte auch immer die gleichen Ziele und die gleiche Zielgruppe.

Bei den kantonalen Rechtsgrundlagen finden sich viele Gemeinsamkeiten. Sowohl die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wie auch der Kanton Waadt verfügen über die polizeilichen Schutzmassnahmen, wobei sie im Kanton Waadt erst vier bzw. fünf Jahre später in Kraft getreten sind als in den beiden Basel. Ausserdem kann die Polizei die gewalttätige Person im Kanton Waadt zwei Tage länger aus der Wohnung weisen (14 Tage statt 12 Tage). Ansonsten besteht sowohl in Basel-Stadt und Basel-Landschaft als auch im Kanton Waadt die Meldepflicht an die zuständigen Behörden bei besonders schutzbedürftigen Personen, unter anderem auch bei involvierten Kindern.

Der Kanton Basel-Landschaft besitzt schweizweit als einziger Kanton ein Frauenhausgesetz, das finanzielle Beiträge des Kantons und die kantonale Anerkennung des Frauenhauses regelt.

8.2 Betriebskonzepte der Frauenhäuser

8.2.1 Aufbau und Organisation der Frauenhäuser

Beide Frauenhäuser sind Stiftungen. Auf der Ebene der Mitarbeitenden sind einige Unterschiede feststellbar. Einerseits ist das Team des FH Basel um einiges kleiner als das des CMP und andererseits unterscheiden sie sich aufgrund der Zusammenstellung bezüglich des Geschlechts. Während das FH Basel aus einem reinen Frauenteam besteht, arbeiten im CMP auch Männer. Dies kann eine andere Dynamik geben, eventuell auch andere Blickwinkel in der täglichen Arbeit und im Umgang mit häuslicher Gewalt und deren Opfer.

Der auffälligste Unterschied liegt wohl im Standort, also in der Sichtbarkeit bzw. Anonymität des Frauenhauses. Das CMP erinnert in seiner Aufmachung mehr an eine grosse Arztpraxis, denn an ein klassisches Frauenhaus, wohingegen das FH Basel aussieht wie eine gewöhnliche Altbauwohnung. Während im FH Basel der Wohnbereich der Frauen und die Büros der Mitarbeiterinnen räumlich klar voneinander getrennt wurden, sind die beiden Bereiche im CMP nicht nur im gleichen Haus untergebracht sondern liegen teilweise sogar auf dem gleichen Stockwerk nebeneinander.

Im Auftrag, sowie in den Zielen und Zielgruppen unterscheiden sich die beiden Frauenhäuser kaum voneinander. Bei der Anzahl verfügbarer Plätze hingegen schon. Das FH Basel hat insgesamt zehn Zimmer (bei einer Einwohnerzahl der beiden Halbkantone von 477'929) (vgl. Bundesamt für Statistik 2016b). Das CMP verfügt über 24 Studios (bei einer Einwohnerzahl im Kanton Waadt von 779'609) (vgl. ebd.).

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Kantons bzw. der beiden Halbkantone besitzt das Frauenhaus in der Waadt mehr Plätze und hat somit mehr Aufnahmekapazitäten.

Ein offensichtlicher Unterschied ist der Ablauf bei einer ersten Kontaktaufnahme der Frauen. Im FH Basel muss diese aufgrund der unbekanntenen Adresse zwingend telefonisch geschehen. Danach werden die Frauen bei einer Aufnahme an einem vereinbarten Treffpunkt abgeholt und ins Haus gebracht, währenddessen die Frauen im CMP theoretisch einfach vor das Haus kommen können um aufgenommen zu werden, wobei die telefonische Kontaktaufnahme bevorzugt wird.

Bezüglich der Organisation im Haus und der Hausregeln betreffen die grössten Abweichungen den Empfang von Besuch und die Gruppensitzungen. Im FH Basel ist aufgrund des geheimen Standortes jeglicher Besuch von Freunden oder Verwandten der Frauen untersagt. Im CMP dagegen können die Frauen tagsüber Besuch von Frauen und Kindern (nicht aber von Männern) empfangen. Ausserdem findet im CMP alle zwei Wochen eine verbindliche Gruppensitzung, die sogenannte Soirée Etage, statt. Im FH Basel werden solche Sitzungen nur bei Bedarf oder in Konfliktfällen abgehalten.

Bezüglich der Finanzierung der Frauenhäuser zeigt sich ein grosser Unterschied. Die Einnahmen des FH Basel bestehen zu ungefähr 70 Prozent aus den Subventionen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und zu ca. 30 Prozent aus Spenden und anderen Erträgen. Das CMP hingegen wird zu rund 98 Prozent vom Kanton Waadt und der Opferhilfe sowie Sozialhilfe unterstützt und lediglich 2 Prozent sind Spendeneinnahmen.

Die beiden Frauenhäuser haben in ihren Grundzügen ein analoges Netzwerk und kooperieren mit ähnlichen Stellen, welche logischerweise kantonal namentlich und im Aufbau voneinander abweichen.

Beide Frauenhäuser leisten in kleinem Rahmen Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit, indem sie beispielweise ihre Arbeit bei anderen Stellen präsentieren und deren Fragen beantworten. Für umfassendere Präventions- oder Öffentlichkeitsarbeit mangelt es jedoch beiden Frauenhäusern an personellen und finanziellen Ressourcen.

8.2.2 Angebote der Frauenhäuser

Bezüglich des stationären Angebotes für Frauen sind beide Frauenhäuser ähnlich strukturiert. Die Frauen erhalten in beiden Frauenhäusern eine Bezugsperson aus der Frauenberatung und als Mütter zusätzlich Unterstützung durch die Mütter- und Kinderberatung. Diese besteht im Frauenhaus aus Sozialpädagoginnen. Im CMP ist das Mutter-Kind-Team interprofessionell zusammengesetzt, mit Sozialpädagoginnen, spezialisierten Psychologinnen und Erzieherinnen.

Einer der grössten Unterschiede zwischen den beiden Frauenhäusern liegt im ambulanten Beratungsangebot, welches das FH Basel im Gegensatz zum CMP gar nicht anbietet. Das CMP bietet diese ambulanten Beratungen für Frauen nach Vereinbarung sowohl im Lausanne selbst, wie auch in sieben anderen Städten im Kanton Waadt an.

Zusätzlich haben (verheiratete und unverheiratete) Paare, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, die Möglichkeit vertrauliche und kostenlose Paarberatung im CMP in An-

spruch zu nehmen, bei welcher sie stets von einem professionellen Tandem (Frau und Mann) begleitet werden, um gemeinsam nach Lösungen für die Beendigung der Gewalt zu suchen.

Eine weitere Dienstleistung des CMP ist die Gesprächsgruppe für gewaltbetroffene Frauen, welche sich zweimal monatlich unter der Leitung von zwei Professionellen zum Austausch trifft.

Das Angebot für die Kinder in den beiden Frauenhäusern verschieden. Im FH Basel sind die Frauen selbst für die Betreuung ihrer Kinder verantwortlich und müssen sich bei Terminen mit anderen Bewohnerinnen absprechen. Im CMP tragen auch die Mütter die Verantwortung ihrer Kinder, können diese aber aus bestimmten Gründen (Arbeit, Termine, Entlastung) auf Anmeldung in einem der Kinderhorte des CVE betreuen lassen.

Ein anderes Angebot, welches nur im CMP angeboten wird, ist die Begegnungsstruktur «Vater-Kind». Dies wird im FH Basel nicht angeboten, kann aber in Kooperation mit der entsprechenden Stelle aufgelegt werden auf Wunsch der Klientin. Dafür gibt es im FH Basel geführte Spielstunden für die Kinder.

Ebenfalls der Stiftung MalleyPrairie untergeordnet ist das CPAle (Centre Prévention de l'Ale), welches gewaltausübenden Personen spezifische Anti-Gewaltprogramme anbietet. Solche ähnliche Programme gibt es im FH Basel nicht. Für gewalttätige Männer werden Beratungen oder Lernprogramme beispielsweise vom Männerbüro Basel oder der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Baselland durchgeführt. Es gibt jedoch keine aktive Zusammenarbeit zwischen dem FH Basel und diesen Stellen in Bezug auf die Tätervermittlung.

Im FH Basel wurden von 2012 bis 2015 jährlich durchschnittlich 83 Frauen und 68 Kinder aufgenommen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau betrug 32 Tage. Von 2010 bis 2014 fanden pro Jahr durchschnittlich 200 Frauen und ebenso viele Kinder Schutz im CMP. Im Schnitt blieben die Frauen knapp 44 Tage.

Auffallend ist, dass im CMP, im Gegensatz zum FH Basel, generell fast gleich viele Kinder wie Frauen aufgenommen wurden. Auffällig ist im CMP auch die tendenziell längere Aufenthaltsdauer der Frauen, wobei dies bei beiden Frauenhäusern nicht verallgemeinernd gesagt werden kann, da einige Frauen nur ein paar Tage bleiben und andere mehrere Monate, bis eine geeignete Anschlusslösung gefunden worden ist.

8.2.3 Grundsätze der Frauenhäuser

Die beiden Frauenhäuser haben viele Gemeinsamkeiten, was ihre Haltung und ihre Grundsätze betrifft. Zum Beispiel in Bezug auf die Auffassung von häuslicher Gewalt. Sie verurteilen die Tat und nicht den gewaltausübenden Menschen an sich. Beide orientieren sich stark an den Ressourcen der Frauen und haben die Wiedererlangung ihrer Autonomie zum Ziel.

In den jeweiligen Konzepten wird auch ersichtlich, worauf sie den Fokus in ihrer Arbeitsweise legen. Das CMP nennt seine Vorgehensweise systemisch und konstruktivistisch und stempelt unter anderem die Gewalttäter nicht als Monster ab, sondern geht davon aus, dass die gewaltausübenden Männer, trotz inakzeptablem Verhalten, Respekt verdienen und die Fähigkeit besitzen, sich zu bessern. Im Konzept des FH Basel hingegen wird vor allem auf die Frauen eingegangen und den Tätern kaum Beachtung geschenkt. Die Orientierung an der feministischen Sozialarbeit und einer parteilichen Arbeitsweise sind dort zentral.

Nach dieser eher auf Fakten basierenden Gegenüberstellung, sollen nun die jeweiligen Vor- und Nachteile formuliert werden.

Vor- und Nachteile des FH Basel

Als Vorteil kann, stark am feministischen Ansatz orientiert, die Parteilichkeit für die Frauen genannt werden. Sie erhalten solidarische Unterstützung in allen Belangen durch ihre Bezugsberaterinnen. Die Frauen haben im FH Basel einen Raum für sich an einem anonymen Standort. Dort haben sie für eine bestimmte Zeit Abstand von ihrem gewaltausübenden Mann und können sich auf sich selbst und ihre eigene Zukunft konzentrieren (vgl. Interviewprotokoll vom 30.09.16). Die Problembearbeitung und -bewältigung trägt schliesslich auch zur eigenen Emanzipation bei. Sie befinden sich an einem geschützten Ort, wo sie sich geborgen, sicher und aufgehoben fühlen können und unter anderen dort lebenden und arbeitenden Frauen sind. Ganz nach dem feministischen Ansatz «Frauen helfen Frauen».

Möglicherweise erhöht die Anonymität die Hemmschwelle der Frauen, Kontakt aufzunehmen, weil sie nicht wissen, wo sich das Frauenhaus befindet.

Es kann ein Nachteil sein, dass die Täter bei der Arbeit im FH Basel total ausgeklammert werden. Dies hängt jedoch vom Einzelfall ab, wie auch die Betriebsleiterin Rosmarie Hubschmid betont. Es gibt sicher Paare, bei denen es sinnvoll ist, wenn sie das Thema ge-

meinsam angehen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Gewalt schon beendet ist (vgl. ebd.).

Vor- und Nachteile des CMP

Laut Michèle Gigandet, der pädagogisch Verantwortlichen, ist der niederschwellige Zugang zum Haus ein Vorteil des CMP. Da die Adresse bekannt ist, haben die Frauen vielleicht weniger Angst und können im Notfall auch mitten in der Nacht direkt dorthin gehen: «Je pense que l'avantage c'est que ça fait peut-être moins peur aux femmes. C'est plus accessible parce qu'elles peuvent venir. Il y en a qui débarquent la nuit. (...) Donc il y a quelque chose dans l'immédiat de la protection qui est peut-être plus facile.» (Interviewprotokoll vom 05.10.16)

Die ambulanten Beratungen ermöglichen den Frauen, Gespräche mit Fachpersonen in Anspruch zu nehmen, ohne zwingend im CMP leben zu müssen.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Männer im CMP die Möglichkeit haben, in den Prozess mit einbezogen zu werden und die Problembearbeitung somit systemisch angegangen werden kann. In den angebotenen Paarberatungen geht es darum, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, weil die betroffenen Paare oft nicht gleich die Beziehung beenden wollen, sondern nur die Gewalt. Die Täterberatung ist neu in der gleichen Stiftung angesiedelt, was den Austausch zwischen den Professionellen der Opfer- wie der Täterberatung erleichtert. Michèle Gigandet meint, dass die Öffentlichkeit des CMP die Aggressivität der Männer etwas reduziere und die Sicherheit trotz öffentlich bekanntem Standort gewährleistet und es nicht gefährlicher sei, seit der Öffnung des CMP: «Le fait que ça soit ouvert, qu'on puisse même voir l'intérieur un peu ça fait baisser un peu la pression et l'agressivité des hommes quelque part, parce qu'ils savent un peu où elle est, enfin ils peuvent un peu contrôler. Donc ce n'est pas plus dangereux qu'avant.» (Interviewprotokoll vom 05.10.16)

Öffentlichkeit führt automatisch zu mehr Sichtbarkeit. Michèle Gigandet hat auch den Eindruck, dass dies einen Einfluss hat auf die staatliche und gesellschaftliche Anerkennung:

«Je pense que c'est ça le grand avantage que publiquement c'est reconnu différemment, c'est soutenu (...) on a une reconnaissance de l'état qui est quand même excellente (...). Le fonctionnement il est quasi 100% pris par l'état.» (Interviewprotokoll vom 05.10.16)

Analog zum Vorteil des FH Basel als geheimer Rückzugsort, könnte hier als Nachteil genannt werden, dass die Täter den Aufenthaltsort der Frauen kennen und es für diese dadurch nur bedingt möglich ist, zur Ruhe zu kommen.

9. Schlussfolgerungen

Hinsichtlich der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern und den Bestrebungen bezüglich der Reduzierung von Gewalt gegen Frauen hat sich in den letzten Jahren einiges verbessert. Und trotzdem gibt es noch viel zu tun.

Durch die Darstellung der Rechtsgrundlagen betreffend häusliche Gewalt, wird ersichtlich, wie viele Schritte in den vergangenen 30 Jahren auf rechtlicher Ebene bereits unternommen wurden. So sind beispielsweise auf Bundesebene verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft getreten (Einführung des Opferhilfegesetzes, amtliche Verfolgung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft als Offizialdelikte, zivilrechtliche Schutzmassnahmen wie Wegweisung sowie Annäherungs- und Kontaktaufnahmeverbot, Revision des Ausländergesetzes etc.).

In den Chroniken der beiden Frauenhäuser ist erkennbar, wie sich diese über die Jahre verändert und schrittweise professionalisiert haben: In Lausanne vom anfänglich kirchlich organisierten Mutter-Kind-Heim über ein geheimes Frauenhaus zu einem öffentlichen Frauenhaus. Und in Basel von einem seit Beginn anonymen Frauenhaus, das ehrenamtlich und basisdemokratisch aufgebaut war, zu einem Frauenhaus, das bis heute einen geheimen Standort hat und professionell geführt wird.

Die klassischen Frauenhäuser, wie das in Basel, wurden von feministischen Bewegungen als geheime Schutzeinrichtung für gewaltbetroffene Frauen aufgebaut, laufend professionalisiert und haben sich bis heute bewährt. Durch ein sichtbares Frauenhaus wird häusliche Gewalt nicht länger versteckt gehalten, sondern als gesellschaftliches Problem auch sichtbar gemacht. Es vermittelt die Botschaft, dass häusliche Gewalt jede und jeden treffen kann und man sich dafür nicht schämen oder an einem geheimen Ort verstecken muss, was für eine Öffnung der Frauenhäuser sprechen würde. Viele Frauen wollen nicht gleich die Beziehung beenden, sondern nur die Gewalt stoppen. In diesen Fällen würde es mehr Sinn machen in einem systemischen Prozess mit allen involvierten Familienmitgliedern (also auch den Tätern und eventuell Kindern und Eltern) zusammenzuarbeiten (sofern diese bereit sind zu kooperieren), anstatt ausschliesslich mit den Frauen zu arbeiten.

Denn häusliche Gewalt ist nicht allein ein Problem zwischen einzelnen Individuen, sondern vielmehr ein vielschichtiges Phänomen, das meist in einem komplexen Wirkungsfeld von sozialen Interaktionen und Mechanismen der Gesellschaft vorkommt. Denn oftmals ist die Gewalt der Ausdruck einer komplizierten Beziehungskonstellation und die Ursache

liegt nicht einzig und allein beim gewalttätigen Partner. Bisher wird im Umgang mit häuslicher Gewalt oft getrennt mit Opfern oder Tätern gearbeitet aber selten ganzheitlich im Sinne eines systemischen Ansatzes. In den meisten Fällen sind mehrere Hilfsinstitutionen involviert und es kann schnell unübersichtlich und die Zusammenarbeit dadurch erschwert werden, was sich wiederum negativ auf die Unterstützung der Betroffenen auswirkt. Um eine umfassende Hilfe anzubieten, bräuchte es dementsprechend eine bessere Vernetzung der verschiedenen Stellen und Dienstleistungen (Polizei, Sicherheitsdienste, juristische Behörden, Männerbüros, Opferhilfestellen, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, je nach Situation die Sozialhilfe, das Migrationsamt und andere Akteure) für eine reibungslose Kooperation. Ausserdem sind das Verständnis und der Rückhalt von politischen Entscheidungsträgern, von der Nachbarschaft und der Zivilgesellschaft allgemein notwendig für den Schutz von Gewaltbetroffenen und zur Reduktion von häuslicher Gewalt.

Es ist bis heute trotz jahrelangem Engagement und zahlreichen Initiativen und Aktivitäten noch nicht gelungen, das Ausmass der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu reduzieren. Frauenhäuser und Beratungsstellen für Frauen leisten lediglich einen Teil der Anti-Gewalt-Arbeit (vgl. Brückner 2000: 25f). Denn durch die Existenz von Schutzeinrichtungen für die Frauen wird das Problem der Gewalt gegen Frauen zu einem gewissen Grad «normalisiert», da es stets die Opfer sind, die auf die Flucht gehen müssen und sich an einen geschützten Ort zurückziehen müssen. Die gewalttätigen Männer als Verursacher der Not dieser Frauen verschwinden dabei aber eher im Hintergrund. Diese Situation zeigt, dass immer noch ein hoher Handlungsbedarf in politischer, juristischer sowie sozialer Hinsicht besteht und Frauenhäuser alleine nicht ausreichen um das Problem zu bekämpfen (vgl. Brückner 2000: 28). «Ein isoliertes Frauenhaus oder Beratungskonzept ist zwangsläufig in seiner Schutzfunktion weniger effektiv als lokal vernetzte Projekte.» (Brückner 2000: 28) Es ist offensichtlich, dass Interventionsprogrammen, Ansätzen zur Täterarbeit oder neuen Gesetzen eine ebenso grosse Bedeutung in der Reduzierung dieser Gewalt zukommt (vgl. Brückner 2000: 26).

9.1 Anforderungen an Sozialarbeitende in diesem Praxisfeld

Ein breites Wissen über die Dynamiken der Gewalt und die multifaktoriellen Eigenheiten häuslicher Gewalt ist für Sozialarbeitende in einem Frauenhaus unerlässlich. Oftmals spielen nämlich viele verschiedene Aspekte eine Rolle wie persönliche Eigenschaften der beteiligten Menschen, kulturelle und religiöse Ansichten, familiäre Verstrickungen, finanzielle Schwierigkeiten, Abhängigkeiten, Hoffnungen und Ängste etc.

Gemäss den Aussagen der beiden Interviewpartnerinnen gibt es aber keine spezifischen Anforderungen an Sozialarbeitende, je nachdem ob in einem geheimen oder in einem öffentlichen Frauenhaus gearbeitet wird. Es gelten generell die gleichen Anforderungen (Ausbildung in Sozialer Arbeit, hohe Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, selbständige und trotzdem vernetzte Arbeitsweise, Reflexionsfähigkeit, Identifikation mit der Institution und ihrem Auftrag, Fachwissen über häusliche Gewalt und Traumatisierung, Methodenwissen für den Umgang mit Opfern). Einzig die Herangehensweise an das Thema der häuslichen Gewalt und somit die Arbeitsweisen weichen etwas voneinander ab. Im FH Basel wird mehr auf die parteiliche Unterstützung der Frauen fokussiert, ohne aktiven Einbezug der Täter. Wohingegen im CMP ganzheitlicher gearbeitet und die Täter mehr in den Prozess mit einbezogen werden, was von den Sozialarbeitenden Kenntnisse und Fähigkeiten in systemischer Arbeit verlangt.

In einem öffentlichen Frauenhaus hat es generell auch männliche Mitarbeiter im Team, was bedeutet, dass diese gezwungenermassen eine feministische Grundhaltung teilen und sich für Gleichberechtigung einsetzen müssen. Auch die Teamkonstellation ist eine andere, je nachdem ob das Personal ausschliesslich aus Frauen besteht oder ob auch Männer im Team arbeiten.

Unabhängig davon, ob es sich um ein anonymes oder öffentliches Frauenhaus handelt, bleibt die Frage der Sicherheit die gleiche. Es braucht bei Gefährdungen in beiden Fällen einen Handlungsplan und ein professionelles Risikomanagement um die Sicherheit aller Involvierten rund um die Uhr zu gewährleisten.

9.2 Forderungen auf sozialpolitischer Ebene

Wie die Ergebnisse der allgemeinen Schlussfolgerung ergeben haben, besteht auf sozialer, juristischer sowie politischer Ebene nach wie vor grosser Handlungsbedarf.

Die über lange Zeit aufgebaute Zusammenarbeit verschiedener Institutionen muss weitergeführt und ausgebaut werden. Alle involvierten Akteure sollten über eine entsprechende Ausbildung verfügen und in Bezug auf die häusliche Gewalt genügend sensibilisiert sein. Berufsgruppen, die mit betroffenen Personen arbeiten sollten aus- und weitergebildet werden. Das nötige Wissen einerseits und eine gute Vernetzung zwischen den verschiedenen Stellen andererseits sind essenziell, weil dann alle vom jeweiligen Wissen der anderen Fachbereiche profitieren können und vor allem, weil Opfer von häuslicher Gewalt schneller Hilfe erhalten. Solche Forderungen sind jedoch immer mit Kosten verbunden.

«Die Zukunft der Frauenhäuser ist inzwischen kaum noch von der Stärke der Neuen Frauenbewegung abhängig, sondern von der politischen (und damit finanziellen) Akzeptanz gesellschaftlicher Entscheidungsträger.» (Brückner 2000: 36)

Ein wichtiger Fakt ist, dass für die Finanzierung eines Frauenhauses alle paar Jahre wieder Verhandlungen geführt werden müssen, um die kantonalen Subventionen auch weiterhin zu erhalten. Viele Frauenhäuser müssen beweisen, dass häusliche Gewalt nach wie vor ein wichtiges und dringend zu bearbeitendes Thema und die Arbeit der Frauenhäuser notwendig ist. Auf politischer Ebene muss vermehrt Bewusstsein geschaffen werden. «Frauenhäuser bieten wichtige psycho-soziale Hilfe und sollten wie andere soziale Einrichtungen zum Service gehören, den der Staat seinen BürgerInnen bietet.» (Appelt et al. 2004: 16) Frauenhäuser erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Funktion, die aber meist zu wenig beachtet und durch die öffentliche Hand zu wenig adäquat finanziert wird. Dies mag im Fall vom CMP im Kanton Waadt vielleicht nicht zutreffen, was – wie Michèle Gigandet vermutet – daran liegt, dass ein öffentliches Frauenhaus auf kantonaler Ebene mehr Anerkennung und Unterstützung erhält. Die Finanzierung von Frauenhäusern sollte gesetzlich verankert werden und die Regierung öffentliche Gelder zur Verfügung stellen, damit einerseits die Kosten gedeckt sind für die professionelle Führung eines solchen Betriebs und andererseits die nötige Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft geleistet werden kann.

Die anfangs erwähnte Istanbul-Konvention müsste von der Schweiz ratifiziert und umgesetzt werden. In Art. 23 «Shelters» unter Punkt 135 sind die Bestimmungen zu Unterkünften für Opfer festgehalten. Laut eines Berichts der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) sollte es pro 10'000 Einwohner einen Platz für eine Familie (Frau mit oder ohne Kinder) geben. Bei der Anzahl der Schutzunterkünfte sollte der Bedarf in der jeweiligen Region massgebend sein (vgl. Council of Europe 2011: 25).

Demzufolge bräuchte es umgerechnet für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (mit total 477'929 Einwohnern) 48 und für den Kanton Waadt (mit 779'609 Einwohnern) 78 Frauenhaus-Plätze. Laut diesen Berechnungen fehlen also in den beiden Basel 38 bzw. im Kanton Waadt 54 Plätze. Dieses Angebot-Nachfrage-Ungleichgewicht zeigt sich auch darin, dass viele Frauen trotz Schutzbedürftigkeit abgewiesen werden müssen, weil es in den Frauenhäusern schlicht an freien Plätzen mangelt. Durch die Ratifizierung und Umsetzung dieser Europaratskonvention würde der Druck auf die Schweiz erhöht, genügend

Schutzplätze und professionelle Beratungsangebote für gewaltbetroffene Personen bereitzustellen.

Handlungsbedarf besteht auch bezüglich Täterarbeit. Die Teilnahme an Gewaltprogrammen für gewalttätige Männer basiert oft auf Freiwilligkeit. Leider fehlen hier rechtlich verbindliche Grundlagen. Es bräuchte also entsprechende Gesetze, um Gewalttäter vermehrt zur Rechenschaft zu ziehen.

Zudem scheint eine Gesetzesänderung im Strafgesetzbuch angezeigt. Der früher (in Kapitel 4.1) erwähnte Art. 55a StGB, gibt Opfern die Möglichkeit, das Strafverfahren bei gewissen Offizialdelikten zu sistieren. Die Auswirkungen in der Praxis zeigen, dass eine solche Sistierung bei rund 70 Prozent aller Strafverfahren gemacht wird und somit fast zum Normalfall wurde. Deshalb gibt es verschiedene Anregungen, den Artikel anzupassen: eine Verlängerung der Frist von sechs Monaten auf ein oder zwei Jahre, die Koppelung an die Teilnahme eines Lernprogramms für Gewaltausübende oder die Wiederaufnahme eines sistierten Verfahrens von Amtes wegen bei erneutem Verfahren gegen dieselbe angeschuldigte Person. Der Bundesrat möchte, dass die Strafverfolgungsbehörden zukünftig mehr Einfluss haben bei Entscheiden zur Sistierung, Fortführung und Einstellung von Strafverfahren. Demzufolge soll das Verfahren zwingend fortgesetzt werden bei Tätern, die bereits gewalttätig waren und es soll eine erneute Anhörung des Opfers stattfinden, bevor das Verfahren eingestellt wird (vgl. EBG 2015: 2).

10. Schlusswort, Ausblick und weiterführende Fragen

Die Frage, ob ein Frauenhaus mit anonymer oder öffentlicher Adresse sinnvoller oder besser ist, kann meiner Meinung nach nicht abschliessend beantwortet werden. Zum einen weil beide gute Gründe für ihr jeweilige Daseinsform haben und zum anderen weil sich die häusliche Gewalt in ihren Ursachen, Ausprägungsformen und Auswirkungen derart unterscheidet und es keine allgemeingültige Methode gibt, die bei jedem Fall angewendet werden kann. Es kann generell kaum beurteilt werden, welches der beiden Konzepte «erfolgreicher» ist. Erfolg kann für eine Frau bedeuten, zum Mann zurückzukehren, für eine andere, sich vom Mann zu trennen und eine eigene Wohnung zu haben und für eine dritte Frau heisst es vielleicht ins Heimatland zurückzugehen. Einige Frauen sind besser in einem anonymen Frauenhaus aufgehoben, für andere wäre ein öffentliches Frauenhaus sinnvoller, damit sie die Situation zusammen mit ihrem gewalttätigen Partner angehen können.

Die Umstellung von einem anonymen zu einem öffentlichen Frauenhaus ist auf jeden Fall ein sehr aufwendiger Prozess, der gut durchdacht und geplant werden muss. Eine solche Öffnung erfordert eine komplette Konzeptänderung mit entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden und angepassten Sicherheitsvorkehrungen.

Die Arbeit in einem Frauenhaus ist von Notfällen und Kriseninterventionen geprägt. Bei vielen Frauen verbessert sich die akute Krisensituation während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus, doch nach ihrem Austritt sind sie häufig wieder mit Gewalt konfrontiert. Bei einer Rückkehr zum Partner fallen beide oft in alte Verhaltensmuster zurück. Auch eine Trennung oder Anzeige gibt keine Garantie für die Beendigung der Gewalt, sie kann in solchen Situationen immer noch vorkommen oder sich sogar verstärken. Wie können im Rahmen einer kurzzeitigen Krisenintervention auch längerfristige und nachhaltige Handlungspläne gemacht werden? Wie könnte eine sinnvolle Nachbetreuung der Frauen aussehen und von wem müsste sie geleistet werden?

Gerade weil häusliche Gewalt so multifaktoriell und jeder Fall anders ist, stellt sich die Frage, ob Frauenhäuser im herkömmlichen Sinne noch zeitgemäss sind oder ob die Konzepte der Schutzangebote stärker auf die jeweiligen Zielgruppen zugeschnitten werden müssten, um auch sogenannte Hochrisikofälle besser erkennen und schützen zu können. Was passiert mit den Frauen, die aufgrund der Ausschlusskriterien von Frauenhäusern (Suchtproblematik, hohe Pflegebedürftigkeit, Suizidgefährdung, sonstige schwere psychische Probleme) nicht aufgenommen werden können? Also all denjenigen, die neben häuslicher Gewalt noch andere schwerwiegende Probleme haben und deshalb in einem Frauenhaus nicht optimal unterstützt werden könnten? Um solche Lücken im System zu verhindern, braucht es Überlegungen zur Ausdifferenzierung der Angebote und zur Verbesserung der Schnittstellen, damit diese Risikogruppe nicht durch alle Maschen fällt.

Parallel dazu muss auch die Risikogruppe auf der Täterseite genauer untersucht werden, um herauszufinden, was mögliche gewaltfördernde Faktoren auf individueller und sozialer Ebene sind und wo angesetzt werden muss, um das Gewaltpotenzial zu reduzieren.

Generell bleibt zu klären, welche Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt auf gesellschaftlicher Ebene gefördert oder entwickelt werden müssen. Eine der Voraussetzungen zur Beendigung der Gewalt zwischen Männern und Frauen ist Geschlechtergerechtigkeit. Das bedeutet die Gleichstellung zwischen Frau und Mann in allen Bereichen des Lebens. Dazu gehören unter anderem eine gleichberechtigte Erziehung von Kindern, eine gender-

gerechte Schulbildung und eine kritische Reflexion von Stereotypen und medialen Rollenbildern von Männern und Frauen. Zudem muss die rechtlich verankerte Gleichberechtigung in der Praxis konsequent umgesetzt werden.

Literaturverzeichnis

Appelt, Birgit/Kaselitz, Verena/Logar, Rosa (2004). Ein Weg aus der Gewalt. Handbuch zum Aufbau und zur Organisation eines Frauenhauses. Koordinationsbüro Women Against Violence Europa WAVE/Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (Hg.). Wien: o.V.

Brückner, Margrit (2000). Von der Frauenhausbewegung zur Frauenhausarbeit: Konsolidierung oder neuer Aufbruch? In: frauen helfen frauen e.V. Lübeck (Hg.). Bei aller Liebe...: Gewalt im Geschlechterverhältnis; eine Kongressdokumentation. Bielefeld: Kleine Verlag. S. 25-41.

Centre d'accueil MalleyPrairie (o.J.). Entretiens de couple. Lausanne.

Centre d'accueil MalleyPrairie (o.J.). Le Centre de vie enfantine MalleyPrairie. Lausanne.

Centre d'accueil MalleyPrairie (2007). Ligne pédagogique. Intervention sociale à effets thérapeutiques. Lausanne.

Centre d'accueil MalleyPrairie (2015). Fonctionnement. Lausanne.

Centre d'accueil MalleyPrairie (2015). Fiche 07. Lausanne.

Centre d'accueil MalleyPrairie (2016). Historique de la Fondation MalleyPrairie. Lausanne.

Centre Prévention de l'Ale pour auteur-e-s de violence dans le couple et/ou la famille CPAle (2016). Fiche 08. Lausanne.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2012a). Informationsblatt 2: Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen. Bern.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2012b). Informationsblatt 3: Gewaltspirale, Täter/-innen und Opfertypologien. Bern.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2014). Informationsblatt 1: Definition, Formen und Folgen häusliche Gewalt. Bern.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2015). Informationsblatt 11: Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung. Bern.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2016). Informationsblatt 9: Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz. Bern.

Frauenhaus beider Basel (2015). Jahresbericht. Basel.

Frauenhaus beider Basel (2016). Betriebskonzept. Basel.

Gloor, Daniela/Meier, Hanna/Verwey, Martine (1995). Frauenalltag und soziale Sicherheit. Schweizer Frauenhäuser und die Situation von Frauen nach einem Aufenthalt. Chur/Zürich: Verlag Rüegger AG.

Hanetseder, Christa (1992). Frauenhaus: Sprungbrett zur Freiheit? Eine Analyse der Erwartungen und Erfahrungen von Benutzerinnen. Beitrag zur Evaluation eines feministischen Projekts. Bern: Verlag Paul Haupt.

Interviewprotokoll vom 30.09.2016. Betriebsleiterin Frauenhaus beider Basel, Rosmarie Hubschmid. Basel.

Interviewprotokoll vom 05.10.2016. Responsable pédagogique, Michèle Gigandet. Lausanne.

Mösch Payot, Peter (2007). Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe. Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der Reformen im Kampf gegen häusliche Gewalt in der Schweiz. Luzern: interact Verlag.

Stern, Susanne/Trageser, Judith/Rüegge, Bettina/Iten, Rolf (2015). Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz - Grundlagenbericht. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK/Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hg.). Bern.

Schulz, Kristina/Schmitter, Leena/Kiani, Sarah (2014). Frauenbewegung - Die Schweiz seit 1968. Analysen, Dokumente, Archive. Baden: Hier und Jetzt Verlag.

Schnyder-Walser, Katja/Rufin, Regula/Grunder, Mirjam (2016). Leistungskatalog Frauenhäuser. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK (Hg.). Bern.

Internetquellen

Bundesamt für Statistik - Häusliche Gewalt: Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt, 2015 (Diagramm) (2016a). URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.assetdetail.334133.html> [Zugriffsdatum: 24. Oktober 2016].

Bundesamt für Statistik - Ständige Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Alter und Kantone (2016b). URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.1500540.html> [Zugriffsdatum: 18. Dezember 2016].

Bundesrat (2015). Medienmitteilung vom 07.10.2015. Schutz vor häuslicher Gewalt soll ausgebaut werden. URL: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-58998.html> [Zugriffsdatum: 28. November 2016].

Centre d'accueil MalleyPrairie (Hg.) (o.J.). URL: <http://www.malleyprairie.ch/fr/index.php> [Zugriffsdatum: 1. Dezember 2016].

Council of Europe (2011). Council of Europe Treaty Series - No. 210. Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against

women and domestic violence. Istanbul, 11. Mai 2011. URL: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800d383a> [Zugriffsdatum: 30. November 2016].

Europarat Vertragsbüro (Hg.) (o.J.). SEV Nr. 210 - Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. URL: <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210> [Zugriffsdatum: 28. November 2016].

Frauenhaus beider Basel (Hg.) (o.J.). URL: <http://frauenhaus-basel.ch/> [Zugriffsdatum: 17. November 2016].

Joris, Elisabeth (2008). Frauenbewegung. In: Historisches Lexikon der Schweiz (Hg.). URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16497.php> [Zugriffsdatum: 20. Oktober 2016].

Regierungsrat (2015). Medienmitteilung vom 25.08.2015. Häusliche Gewalt: Der Regierungsrat beschliesst Verordnung zur erweiterten Gefährderansprache. URL: <http://www.bs.ch/news/2015-08-25-mm-63885.html> [Zugriffsdatum: 22. November 2016].

Gesetzestexte

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007/01. Januar 2013 (SR 312.5).

Code de droit privé judiciaire vaudois (CDPJ) Kanton Waadt vom 12. Januar 2010/01. Januar 2011 (RSV 211.02).

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996/01. Mai 2010 (SGS 510.100).

Gesetz über die Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz) vom 21. März 1988/01. Januar 2011 (SGS 856).

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Kanton Basel-Landschaft vom 26. November 2006/01. Januar 2014 (SGS 211).

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) Basel-Stadt vom 12. September 2012/01. Januar 2013 (SGS 212.400)

Loi d'application du droit fédéral de la protection de l'adulte et de l'enfant (LVPAE) Kanton Waadt vom 29. Mai 2012/01. Januar 2013 (RSV 211.255).

Loi sur la protection des mineurs (LProMin) Kanton Waadt vom 04. Mai 2004/01. Januar 2005 (RSV 850.41).

Polizeigesetz (PolG) Kanton Basel-Landschaft vom 28. November 1996/01. Januar 2015 (SGS 700).

Anhang

Interviewleitfragen für den 30.09.2016, Basel

Frauenhaus beider Basel, Betriebsleiterin Rosmarie Hubschmid

Frauen- und Frauenhausbewegung

- Was ist heute noch spürbar von der Pionierarbeit der Mitarbeiterinnen in den Anfängen des Frauenhauses vor drei Jahrzehnten?

Arbeitsweise: Parteilichkeit für die Frau

- Inwieweit ist die Parteilichkeit für die Frau eine Ressource oder vielleicht auch eine «Behinderung» in der Frauenhausarbeit, weil ein wichtiger Teil des Systems vollkommen ausgeklammert wird (gewalttätiger Partner)?

Anonymes vs. öffentliches Frauenhaus

- Was sind aus deiner Sicht die Vor- und Nachteile eines anonymen Frauenhauses gegenüber einem öffentlichen Frauenhaus?
- Wie ist das Frauenhaus Basel gegenüber der Idee eines öffentlichen Frauenhauses eingestellt?
- Was sind besondere Anforderungen an Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Basel als anonymes Frauenhaus gegenüber Mitarbeiterinnen eines öffentlichen Frauenhauses?

Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit

- Inwiefern leistet das Frauenhaus Basel Präventionsarbeit in der Reduzierung oder Verhütung von häuslicher Gewalt?
- Wie sieht die Öffentlichkeitsarbeit des Frauenhauses Basel aus?
- *Bezugnahme auf einen Beitrag im Jahresbericht 2015 («Das Private bleibt politisch»):* Was meinst du, sind mögliche Gründe dafür, dass es keine nationale Strategie zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen gibt und jeder Kanton eigene Strategien entwickeln muss?
- Und wie würde/könnte eine solche nationale Strategie aus deiner Sicht aussehen?

Interviewprotokoll vom 30.09.2016, Basel

Frauenhaus beider Basel, Betriebsleiterin Rosmarie Hubschmid

Frauen- und Frauenhausbewegung (1:23-2:23)

«Obwohl viel erreicht wurde, gibt es immer noch Sachen, bei denen es wichtig ist, dass die Frauenhäuser daran bleiben. (...) Bei der Polizeiarbeit, Umgang mit Opfer, Verständnis für Opfer, Verständnis für diese Dynamik. Da ist nach wie vor auch die Haltung, dass es wichtig ist, das nicht zu vergessen und daran zu bleiben. Weniger spürbar ist vielleicht die totale Abgrenzung von den anderen, auch von den anderen Sozialsystemen. Das hat sicher abgenommen, die Zusammenarbeit ist erhöht und beruht eher auf Kooperation und auf ein gemeinsames Ziel hin, dass die Gewalt beendet werden soll. Also nicht mehr mit erhobenen Fäusten – im positiven Sinne – wie noch vor vierzig Jahren.»

Arbeitsweise: Parteilichkeit für die Frau (2:56-6:00)

«Ich denke, dass diese Parteilichkeit für die Frau, die Opfer wurde von Gewalt – und es ist wirklich in diesem Kontext zu sehen – ein sehr wichtiger Teil der Beratungsarbeit ist, weil es auch bedeutet, dass eine gewaltbetroffene Frau einmal den Fokus auf sich hat. Vor allem wenn Frauen lange Zeit Gewalt erfahren, ist der Täter sehr nahe. Manchmal ist er auch im Kopf der Frau, des Opfers, und die Frau sieht sich dann oft auch so, wie der gewalttätige Mann sie sieht. Und durch diesen parteilichen Ansatz geht es auch darum: wer ist sie und was kann sie machen um diese Situation zu verändern? Was dabei klar ist, ist, dass der gewalttätige Mann sich natürlich ändern muss damit die Gewalt aufhört (...). Aber es ist auch wichtig, dass diese Gewalt, die ausgeübt wird, ganz klar verurteilt wird. Und ich denke, dass man sich mit diesem Ansatz wirklich gut darauf fokussiert, welche Unterstützung die Frau braucht und welche Ressourcen sie hat. Und es geht ja auch um Ermächtigung für die eigene Situation, um Entscheidungen treffen zu können. In diesem Sinn finde ich die Parteilichkeit sehr wichtig. Und es ist zum Beispiel auch etwas, das Anwältinnen oder Anwälte auch praktizieren, eine Parteilichkeit. Sie ist sicher nicht in jedem Fall unbedingt das Beste, man kann das auch anders sehen. (...) Es gibt sicher Paare, wo ich denke, dass es gut ist, wenn sie auch beidseitig dieses Thema bearbeiten oder miteinander. Ich muss aber dazu sagen, dass ich finde, dass man das nur machen kann, wenn die Gewalt schon gestoppt ist. Während sie läuft, finde ich das kontraproduktiv, das kann auch gefährlich sein. Es kann aber möglich und hilfreich sein, wenn Einsicht da ist und auch wenn gewalttätiges

Verhalten ein Teil dieses Beziehungsmusters ist und die Frau zum Beispiel auch schlägt. Es gibt ja auch Paare wo beide [schlagen], so diese symmetrische Gewalt und nicht die asymmetrische...als Teil wie sie Probleme lösen. Und da denke ich, macht es wirklich Sinn, dass beide einbezogen sind in die Lösung des Problems.»

Vor- und Nachteile eines anonymen Frauenhauses (6:35-8:01)

«Ich denke ein anonymes Frauenhaus oder ein Frauenhaus mit einem geheimen Standort, das muss natürlich dann konzeptuell auch stimmen (...). Der Vorteil ist, dass die Frauen auch einmal einen Raum für sich haben, auch physisch. (...) Viele Frauen sagen auch, das ist für sie gut, dass sie so einen Ort haben, der nicht so bekannt ist. Sie fühlen sich dann weniger gestresst. (...) Es genügt ja schon, dass der gewaltausübende Partner zum Beispiel zur Arbeitsstelle kommt oder zur Schule von den Kindern. Ich denke, auch aus der Sicht der Opfer von Gewalt; einem grossen Teil der Opfer von Gewalt, ist das gut, dass es einen anonymen Standort hat – wenn man auch parteilich arbeitet.»

Einstellung gegenüber der Idee eines öffentlichen Frauenhauses (8:19-10:44)

Das Frauenhaus Basel ist dieser Idee gegenüber nicht ablehnend eingestellt. Vor etwa zehn Jahren, vor dem Umzug in die neue Liegenschaft, ist die Öffnung ein Thema gewesen. Dabei sind folgende Fragen aufgekommen: Inwiefern wäre ein anonymes Frauenhaus überhaupt noch notwendig? Was wäre anders bei einem öffentlichen Standort? Dies ist intensiv diskutiert worden, mit einem Besuch im CMP in Lausanne und Gesprächen mit den Mitarbeitenden. Es ist ein gutes Konzept, das auch gut dorthin passt. Sie haben dann aber gemerkt, dass es nichts für das Frauenhaus Basel ist: «Diese Umwälzung von der Öffnung würde so viel bedeuten.» Es bräuchte auch ein anderes Sicherheitskonzept und eine andere Arbeitsweise, so wie in Lausanne (Männer als Mitarbeiter, aufsuchende Sozialarbeit, Paarberatungen). Wenn man es richtig machen will, müsste man das ganze Konzept ändern und es müsste möglichst weit gedacht werden und gut überlegt werden, was sich alles ändern würde. Das ist dann ausschlaggebend gewesen für die Entscheidung, dass es doch nichts für das Frauenhaus Basel ist. «Das heisst nicht, dass es nicht irgendwann mal kommt.»

Besondere Anforderungen an Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Basel als anonymes Frauenhaus (10:58-11:55)

Es ist ein Arbeitsort, von dem man sich nicht von der Arbeit abholen lassen kann und der

etwas Geheimes hat. Es ist wichtig, dass man trotz geheimem Standort darauf achtet, wie man sich rund um das Haus bewegt und nicht vergisst, dass es auch gefährlich sein kann.

Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit (12:17-15:10)

«Konkret sind wir natürlich da, wenn schon was passiert ist.» Den Kindern wird etwas für die Zukunft mitgegeben, z.B. dass man nach Gewalterfahrungen Recht auf Schutz und Unterstützung hat, dass man Konflikte auch anders lösen kann. Das ist zwar nicht hochstehende Präventionsarbeit, aber trotzdem nehmen viele Kinder etwas mit, vor allem diejenigen, die länger im Frauenhaus gewesen sind.

Öffentlichkeitsarbeit wird gemacht indem z.B. das Frauenhaus Basel bei verschiedenen Stellen vorgestellt wird, meistens an Orten, an denen Personen mit Opfern oder Tätern von Gewalt zu tun haben. Diese stellen oft konkrete Fragen (z.B. «Wie soll ich eine Frau ansprechen, wenn ich das vermute?»). Dank solcher Sensibilisierungsarbeit bekommen Opfer von Gewalt schneller Hilfe, weil die Situation schneller erkannt wird. «Aber allgemein, denke ich, machen wir eigentlich ein bisschen zu wenig für Präventionsarbeit, wir haben auch die Mittel nicht dazu.» Bei der Ausstellung «Willkommen zu Hause» ist das Frauenhaus Basel aktiv mit dabei gewesen mit Führungen und Schulungen zur Ausstellung. Aber ansonsten ist es schwierig, neben der alltäglichen Arbeit noch Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Gründe für das Fehlen einer nationalen Strategie (15:38-17:34)

Es gibt keine nationale Strategie, weil die Schweiz ein föderalistischer Staat ist und die Aufgaben an die Kantone und Gemeinden übergeben werden. Es hat schon sehr lange gedauert bis das Thema überhaupt an die Oberfläche gekommen ist und die Kantone mit Interventionsstellen reagiert haben. «Es hat auch etwas mit Hilflosigkeit zu tun. Es ist nicht ein Thema, das man mit Medikamenten behandeln kann. Also, dass man sagt, alle haben Zugang zu diesem Medikament, wenn sie sich infizieren oder so. (...) Das Problem von der Gewalt geht relativ tief, es geht in die Gesellschafts- und in die Geschlechterfrage rein. Und es macht es auch ein bisschen schwierig, auch weil es nicht so einfache Lösungen gibt, sondern verschiedene Ansätze geben muss, also bei den Tätern ansetzen, beim Recht. Ich denke, es geht so langsam Richtung nationale Strategie, weil auch immer mehr Parlamentarierinnen Fragen stellen im Parlament und es auch schon Gesetzesrevisionen gab. (...) Ich bedaure das sehr, weil ich denke, eine nationale Strategie würde auch eine nationale Präventionskampagne bedeuten. Und das scheuen sie wahrscheinlich ein bisschen.»

Mögliche Idee einer nationalen Strategie (17:45-19:03)

Eine nationale Strategie bedeutet konkret: Reduzierung von Gewalt. Es bräuchte aber nicht nur bessere Gesetze, sondern diese müssten auch umgesetzt werden können. Es gibt Fragen zu klären wie: «Wo sind Familien stark belastet? Warum ist das so? Welche Hilfsmöglichkeiten gibt es?». Bei der «Versorgung von den Opfern und Tätern» müsste besser hingesehen werden und dann wird höchstwahrscheinlich bemerkt, dass diese nicht optimal ausgebaut sind. «Frauenhäuser alleine lösen ja dieses Problem nicht.» Durch die Istanbul-Konvention kommt nun mehr Druck auf die Schweiz. Denn es braucht unter anderem Abklärungen, wie die verschiedenen Regionen versorgt sind.

Questions pour l'interview du 05.10.2016, Lausanne

Centre d'accueil MalleyPrairie, responsable pédagogique Michèle Gigandet

Questions générales sur le Centre d'accueil MalleyPrairie

- Combien de collaborateurs/collaboratrices travaillent au CMP? Comment est la répartition entre femmes et hommes?
- Quels différents métiers ou professions y a-t-il au CMP?
- Statistiques:
Combien de femmes/hommes/enfants est-ce que vous accueillez environ par année? Plutôt des personnes suisses ou étrangères? Seulement du canton de Vaud ou aussi d'autres cantons? Comment se présente le taux de réussite des consultations/traitements? Comment définissez-vous une réussite dans ce contexte?
- Comment est-ce que le financement du CMP est organisé (subventions du canton)? Y a-t-il des frais pour les résidentes?

Travail au Centre d'accueil MalleyPrairie

- Que se passe-t-il entre le téléphone d'une femme (victime de la violence conjugale) et son départ à la fin du séjour au CMP?
- Comment se présente une semaine «normale» d'un assistant social/d'une assistante sociale au CMP?
- Quelles sont les différentes tâches d'un assistant social/d'une assistante sociale au CMP?
- Comment se présente le travail en équipe au CMP? Et la coopération avec d'autres institutions/organisations concernées?

Mouvement féministe

- Dans quelle mesure, l'histoire du mouvement féministe est encore visible dans l'existence du CMP comme il se présente aujourd'hui?

Foyer public vs. anonyme

- Quels sont les avantages et les désavantages ou inconvénients d'un foyer public comme celui de Lausanne par rapport à un foyer anonyme?
- Quelle est la position du CMP par rapport à l'idée d'un foyer anonyme?

- Quelles sont des exigences spécifiques/particulières demandées aux collaborateurs et collaboratrices du CMP par rapport à un foyer anonyme?

Prévention/Relations publiques/Politique

- Dans quelle mesure le CMP s'engage-t-il dans la prévention et la réduction de la violence conjugale?
- Comment se présentent les relations publiques du CMP?
- Que pensez-vous, pourraient être de possibles raisons que la Suisse n'a pas de stratégie nationale pour combattre la violence contre les femmes et que chaque canton doit élaborer ses propres stratégies?

Interviewprotokoll vom 05.10.2016, Lausanne

Centre d'accueil MalleyPrairie, responsable pédagogique Michèle Gigandet

Mitarbeitende (1:10-5:30)

Das CMP hat insgesamt rund 50 Mitarbeitende. In der Frauenberatung sind zwölf Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen (intervenants sociaux/intervenantes sociales) tätig, zusätzlich eine «urgentiste», die sich nur um Notfälle kümmert (am Telefon und bei Aufnahmen, später Übergabe an Sozialarbeitende) und eine Person, die sich um die Wohnungssuche für Bewohnerinnen kümmert. Also insgesamt 14 Personen in diesem Bereich (davon elf Frauen und drei Männer). Im Mütter-Kinderbereich (équipe mère-enfant) arbeiten sechs Sozialpädagoginnen/Psychologinnen/Erzieherinnen (momentan sechs Frauen). Die Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen sind alle in systemischer Intervention geschult. Das Nachwacheteam besteht aus acht Studierenden (fünf Frauen und drei Männer). Dann gibt es natürlich die Leiterin, pädagogisch Verantwortliche (responsables pédagogiques) und Sekretärinnen, die zur Direktion gehören. Ausserdem arbeiten im Haus verschiedene Personen, die zuständig sind für die Küche, Verwaltung, Reinigung oder Buchhaltung. Das CMP stellt auch regelmässig Studierende der Psychologie und Sozialen Arbeit als Praktikanten und Praktikantinnen ein.

Zimmer (6:00-6:34)

Insgesamt gibt es 24 Studios, in die jeweils eine Frau mit Kindern oder zwei einzelne Frauen kommen. Es werden maximal 30 Frauen zur gleichen Zeit aufgenommen.

Erfolgsquoten (10:36-12:49)

Es wird nicht in Begriffen wie Erfolge oder Niederlagen gesprochen. «Chaque petit pas est un petit pas, même si ça fait des fois des chemins un peu en forme de spirale.» Der Erfolg der Arbeit ist unmöglich zu bemessen. Die Problematik der Gewalt ist sehr komplex. Es kann nicht nach einem Beratungsgespräch gesagt werden, ob es erfolgreich gewesen ist oder nicht, aber über längere Zeit betrachtet, ist die Arbeit nützlich.

Sicherheit (28:30-31:32)

Das CMP hat kein Sicherheitspersonal. Wenn einmal ein Mann vor der Türe steht, wird er gebeten, wegzugehen. Falls er nicht weggeht, wird die Polizei gerufen. Die Eingangstüren können blockiert werden. Wenn also jemand kommt, muss die Person zuerst klingeln und

sagen wer sie ist, bevor die Türe geöffnet wird. Männer kommen nicht einfach so rein, ausser wenn sie einen Termin haben. Trotzdem haben es schon Männer geschafft, ins Gebäude zu gelangen. Dann wird die Polizei gerufen und sie werden weggebracht; bisher ist noch nie etwas Schlimmes passiert. Das Haus ist nicht zu 100 Prozent gesichert.

«On a des collègues qui travaillaient avant que ça soit ouvert – ça fait longtemps que c'est ouvert, c'est depuis 1999 je crois. Mais on a en tout cas une collègue qui travaillait avant, quand c'était caché et puis de ce qu'on a entendu, de ce qu'on nous a dit, le fait que ça soit ouvert, qu'on puisse même voir l'intérieur un peu, ça fait baisser un peu la pression et l'agressivité des hommes quelque part, parce qu'ils savent un peu où elle est, enfin ils peuvent un peu contrôler. Donc ce n'est pas plus dangereux qu'avant. (...) Le fait que ça soit ouvert, c'est aussi parce que dans le canton de Vaud, enfin quand ça s'est vraiment ouvert, l'état était ok, on pouvait travailler aussi avec l'état qui reconnaissait, la police qui vient. Il y a quelque chose au niveau du soutien de la société qui est assez...assez présent, j'ai envie de dire. L'état finance, donc ils soutiennent. Il y a peut-être 30 ans ça n'aurait pas été possible de faire ça. (...) MalleyPrairie alors ça fait 40 ans que ça existe. Mais au début c'était une adresse cachée. Au moment où il y a eu l'ouverture, je crois que c'était 1998 ou 1999, quand il y a eu des travaux et quand il y a eu cette volonté d'ouvrir, c'était un moment où l'état soutenait déjà, où il y avait déjà cette reconnaissance qui était là, il y avait déjà des actions qui avaient été menées et c'était possible dans ce contexte de dire, 'bon, alors nous on ouvre, on est visible et l'état nous soutient'.»

Feministische Bewegung (35:10-36:37)

«Moi je trouve qu'il y a une grande influence, même si elle n'est pas visible en tant que telle, mais dans le travail avec les femmes tout le monde vient du mouvement féministe (...). C'est les féministes qui ont initié ce travail, le travail autour de la confiance en soi, les effets de la violence, la reconnaissance de la violence, l'égalité des droits, l'autonomie des femmes. Ça c'est les mouvements féministes qui ont mis ça en avant. (...) Tout le monde a intégré ces valeurs féministes, même si effectivement MalleyPrairie on relève pas du mouvement féministe, on se réfère plus à l'approche systémique dans l'histoire de MalleyPrairie. Et on a une ouverture aux hommes, qu'il n'y a pas dans d'autres lieux.»

In der Entstehungsgeschichte von MalleyPrairie, bei der Organisation und Entwicklung der Institution, sind viele Systemiker involviert gewesen, was dem feministischen Hintergrund eine andere Ausrichtung gegeben hat. Das CMP ist nie von Feministinnen geführt worden, sondern stets von Systemikern gedacht und geleitet worden. Es hat verschiedene Öffnun-

gen gegeben: Männer in den Teams, Paarberatungen, Begegnungsstruktur «Vater-Kind» (espace père-enfant). In der Arbeit hat der Fokus schon immer mehr auf den Interaktionen gelegen.

Vor- und Nachteile eines öffentlichen Frauenhauses (40:58-45:00)

«Alors je pense qu'aujourd'hui dans le contexte actuel c'est assez bien d'avoir un foyer ouvert et public parce que ça fait plus de visibilité mais il faut que le contexte suive quelque part.» Dies ist unter anderem möglich, weil es ein grosses Haus mit vielen Leuten ist und ein gut durchdachtes Sicherheitssystem hat. Beide Varianten von Frauenhäusern sind möglich, jedoch muss bei beiden immer das Thema der Sicherheit gut überlegt werden. «Au jour d'aujourd'hui avec le soutien des pouvoirs publics, des gouvernements et de l'espace de la société s'il y avait un nouveau foyer à créer j'opterais plutôt pour un foyer avec une adresse connue. Parce que finalement il y a pas besoin de se cacher, quoi. (...) Mais ça dépend peut-être du canton. Dans le canton de Vaud on a un bon soutien de l'état.» «L'avantage c'est que ça a fait baisser la pression parce que les hommes finalement ils savent où elle est, assez vite.» Auch wenn das CMP bei Anrufen von Männern keine Auskunft gibt über den Aufenthaltsort der gefragten Frau, finden die Männer relativ schnell heraus, dass sie sich dort befindet.

«Je pense que l'avantage c'est que ça fait peut-être moins peur aux femmes. C'est plus accessible parce qu'elles peuvent venir. Il y en a qui débarquent la nuit. (...) Donc il y a quelque chose dans l'immédiat de la protection qui est peut-être plus facile. Et il y a moins de secrets.» Ausserdem verändert sich das Bild, das die Öffentlichkeit hat: «C'est un avantage au niveau social, au niveau de l'image que les gens ont. On est moins stigmatisé comme des féministes.» Und auch auf der Ebene der Finanzierung hat es Auswirkungen: «Je pense que c'est ça le grand avantage que publiquement c'est reconnu différemment, c'est soutenu (...) on a une reconnaissance de l'état qui est quand même excellente (...). Le fonctionnement il est quasi 100% pris par l'état.»

Besondere Anforderungen an Mitarbeitende des CMP als öffentliches Frauenhaus (53:46-01:00:02)

«Une des exigences pour des gens qui viennent travailler chez nous, c'est d'être au clair avec leur rapport à la violence.» Es gibt keine spezifischen Anforderungen an Sozialarbeitende in einem öffentlichen Frauenhaus. Der Kontext ist anders im Gegensatz zu einem anonymen Frauenhaus, die Arbeitsweise hingegen unterscheidet sich nicht. Einzig die Auffassung der gewalttätigen Männer ist vielleicht etwas anders: «On fait exister les

hommes.» Den Frauen wird zwar nicht gesagt, sie sollen ihre Männer verändern, aber sie werden über das Angebot der Beratungsstelle für Gewaltausübende informiert. Die Dominanz von Männern über Frauen wird nicht als einzige Erklärung für häusliche Gewalt betrachtet, sondern als eine von vielen. «Mais on va travailler avec tout ça, c'est-à-dire on va s'adapter à la personne qu'on a en face avec toutes ces références.»

Zudem findet ein Austausch unter den Professionellen der Opfer- und Täterberatung statt. «On fait pas mal de formations qu'on donne. Une personne qui travaille avec les auteurs et une personne de la maison ici et on a ce double regard et d'entendre les personnes qui travaillent avec les auteurs parler des hommes auteurs, ça nous a aussi montré: c'est des êtres humains qui souffrent aussi. On condamne les actes, mais on ne condamne pas les personnes. Ça c'est peut-être plus ancré dans notre mentalité.»